

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 113

Aufsatz

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr
2015 – Tätigkeitsbericht 2015 119

Protokoll über die Mitgliederversammlung
der Rechtsanwaltskammer Köln am
17.11.2015 in Bonn 119

Personalia

Rechtsanwalt Peter Lungerich neuer
Präsident des Anwaltsgerichtshofs
Nordrhein-Westfalen 128

Mitteilungen

Verschiebung beA-Start 129

Rechtsprechung

BGH
Angabe des Kanzleisitzes auf Briefbogen 134

AGH NRW
Versuchter Prozessbetrug und anwalts-
gerichtliche Maßnahmen 135

Wieder NEU: Eines der führenden Standardwerke zur BRAO.

Der Feuerich/Weyland

bietet eine eingehende Kommentierung der BRAO für den Rechtsalltag. Mitkommentiert sind die Berufsordnung, die Fachanwaltsordnung, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das Recht für Anwälte aus dem Gebiet der EU sowie die Patentanwaltsordnung.

Die 9. Auflage

erläutert das Berufsrecht auf aktuellem Stand und bezieht dabei die neuesten Entwicklungen mit ein wie etwa das neue Recht der **Syndikusanwälte**. Daneben sind zahlreiche **Änderungsgesetze** eingearbeitet:

- G zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
- G zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
- 2. KostenrechtsmodernisierungG
- G zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

... und viele andere mehr. Ebenfalls berücksichtigt: die neue **Satzung der BRAK** vom 1. Juni 2015.

Die Autoren sind

Dr. Dag Weyland, RA, Geschäftsführer der RAK Hamm; Rüdiger Brüggemann, RA und Notar, Mitglied des Vorstands der RAK Hamm; Ralf Kilimann, Vorsitzender Richter am OLG; Imke Reelsen, OStAin bei der GSTA Hamm; Elisabeth Reinhard, RAin; Elisabeth Schwärzer, RAin, Geschäftsführerin der RAK München; Monika Träger, RAin, Geschäftsführerin der RAK Bamberg; Albert Vossebürger, RA, Geschäftsführer der RAK Köln.

Fazit:

»... unverzichtbarer Standardkommentar.«

RA und Notar Fridhelm Faecks, in: NJW 24/2012, zur Voraufgabe.



Feuerich/Weyland
BRAO
Bundesrechtsanwaltsordnung
9. Auflage. 2015. XVIII, 1818 Seiten.
In Leinen € 179,-
ISBN 978-3-8006-4828-3
Neu im November 2015

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdsxiw



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zunächst einmal möchte ich mich im Namen des Vorstands für Ihre rege Teilnahme an der Kammerversammlung bedanken, die in diesem Jahr in Bonn stattgefunden hat. Wir haben ein überzeugendes Votum sowohl für den Haushaltsvoranschlag mit Kammerbeitrag für das Jahr 2016 und die Anpassung der Gebühren für die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erhalten.

Heute kann ich Ihnen berichten, dass sich die Regierungskoalition beim Syndikusrechtsanwalt geeinigt hat. Jetzt geht es in die Endphase der parlamentarischen Beratung und wir können davon ausgehen, dass spätestens zum 1.2.2016 das neue Gesetz in Kraft tritt. Es wird uns vor Herausforderungen stellen, die wir aber meistern werden. Gespannt sind wir insbesondere, wie sich die neuartige Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung gestalten wird. Wir werden die neuen Merkmale für eine Syndikustätigkeit genau prüfen, aber auch vor einer Auseinandersetzung mit der DRV nicht zurück scheuen, wenn sie für uns unververtretbare Ansichten vertreten sollte. Für uns sind die Syndikusrechtsanwälte Rechtsanwälte in unse-

rem Kreis und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Große Herausforderungen stellt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach dar. Es ist in meinen Augen sehr ärgerlich, wenn auch letztlich verständlich, dass das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer Ende November den Start zunächst verschoben hat.



In den Tests der letzten Wochen hatte sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der Bundesrechtsanwaltskammer entspricht. Deshalb wurde beschlossen, die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Wir hoffen sehr, dass das beA bald starten kann, denn es wird die anwaltliche Kommunikation deutlich verbessern und auch kostengünstiger machen. Jetzt müssen wir uns gedulden; der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

In das neue Jahr starten wir mit einem neuen Präsidenten des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen. Der Kölner Kollege Peter Lungerich, seit langen Jahren AGH-Richter, hat Ende November das Amt übernommen. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und hoffe, dass wir alle in den doch sehr unruhigen Zeiten um uns herum etwas zur Entspannung kommen. Für das Neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Erfolg und im privaten und beruflichen Bereich Glück und Zufriedenheit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Ausbildung	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	113	Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ 2016	133
Aufsatz		Rechtsprechung	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2015 – Tätigkeitsbericht 2015	115	BGH	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 17.11.2015 in Bonn	119	Angabe des Kanzleisitzes auf Briefbogen	134
Fachanwaltschaften	127	AGH NRW	
Personalia		Versuchter Prozessbetrug und anwaltsgerichtliche Maßnahmen	135
Rechtsanwalt Peter Lungerich neuer Präsident des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen	128	Literaturhinweise	
Mitteilungen		Familienrecht	138
Verschiebung beA-Start	129	Strafrecht	138
71. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern	129	Allgemeines	138
Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug	130	Zulassungen und Löschungen	
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	139

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2015 – Tätigkeitsbericht 2015

Von Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Erweiterte Fassung des mündlichen Vortrags auf der Kammerversammlung am 17.11.2015

1. Mitgliederverwaltung

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist mit 12.874 Mitgliedern weiterhin die fünftgrößte Kammer in Deutschland. Knapp 35% der Mitglieder sind weiblich, wobei der Anteil kontinuierlich steigt. So waren es vor 5 Jahren lediglich 32% gewesen. Damit hat sich die Zahl der Mitglieder um 91 Mitglieder oder 0,7% gesteigert. Dies bedeutet eine deutliche Abflachung der Kurve. Es sind 283 neue Kolleginnen und Kollegen in die Rechtsanwaltskammer Köln aufgenommen worden, wobei 159 aus anderen Kammerbezirken gewechselt haben. Die Entwicklung ist mit den vergangenen Jahren vergleichbar. Auffällig ist allerdings die Zahl der Verzichtete auf die Zulassung von bisher 167 Mitgliedern. Dies entspricht einer Steigerung von 12%. Dies führen wir u. a. auf die Pflicht zurückgeführt, dass sich jeder Rechtsanwalt zum 1.1.2016 dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anschließen muss. Bei den Zulassungsanträgen ist im laufenden Jahr 2015 nur in 2 Fällen durch Bescheid die Zulassung verweigert worden. In beiden Fällen hat der AGH mit Urteilen vom 30.10.2015 die Klagen der Antragsteller zurückgewiesen; die Urteilsgründe liegen allerdings noch nicht vor.

2. Abwicklungen

Die Anzahl der Abwicklungen hat sich im Jahr 2015 erfreulich entwickelt. Während im Jahre 2014 13 Kanzlei-

abwicklungen eingerichtet werden mussten, sind es im Jahr 2015 lediglich 6 Abwicklungen gewesen. Ich bedanke mich in diesem Zusammenhang ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen, die bereit gewesen sind, die zum Teil sehr aufwendigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen.

Der Rückgang der Abwicklungen hat sich auch auf die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft ausgewirkt. Bekanntlich wird die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungsangelegenheiten oftmals aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenhaftung in Anspruch genommen. Allein bis zum 31.10.2014 haben die Kosten für die Bürgenhaftung bei der Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt ca. 18.000 Euro betragen. Dieser Betrag hat sich im Jahr 2015 auf knapp 4.500 Euro reduziert.

3. Fachanwaltschaften

Die Rechtsanwaltskammer hat bis zum 15.10.2015 insgesamt 122 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten sind dabei die Fachanwaltsbezeichnungen im Arbeitsrecht und Strafrecht. Mit Stichtag 15.10.2015 sind bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.515 Fachanwälte zugelassen.

Aufgrund der Neufassung des § 15 FAO mit Wirkung zum 1.9.2014 sind kalenderjährlich 15 Fortbildungsstunden durch wissenschaftliche Publikationen oder hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifischen, der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltungen nachzuweisen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Dies bedeutet, dass auch nicht-anwaltsorientierte Veranstaltungen als Fortbildung anerkannt werden, soweit damit eine Dozententätigkeit verbunden ist. Auch bei diesen Veranstaltungen hat sich der Rechtsanwalt tatsächlich mit der Materie beschäftigt. Fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern damit eine Lernkontrolle verbunden ist. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen. Es würde dem Vorstand und der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn der Nachweis der Fortbildungsverpflichtung über die von der Rechtsanwaltskammer entwickelten Formblätter erfolgen würde, die auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stehen.

Es ist bekannt, dass der Internetauftritt zu Unmut geführt hat. Anfang Mai 2015 hat ein Hackerangriff auf die Website der Kammer stattgefunden, so dass wir uns veranlasst sahen, die Website unverzüglich abzustellen. Man hat nachfolgend eine notdürftige Website errichtet, die aber alle notwendigen Formulare enthält. Des Weiteren ist zu berichten, dass selbstverständlich neue Angebote für die Website eingeholt worden sind, so dass der Internetauftritt noch im laufenden Jahr im „neuen Glanz“ erstrahlen könnte.

4. Syndikusanwälte

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, hat der Gesetzgeber auf die Urteile des Bundessozialgerichts reagiert. Der Gesetzentwurf vom 16.6.2015 (BT-Dr. 18/5201) ist in erster Lesung am 19.9.2015 im Bundestag beraten worden. Am 1.7.2015 hat eine umfangreiche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages stattgefunden. Seit September 2015 liefen die sog. Berichtstattergespräche, insbesondere zwischen der CDU und SPD. Derzeit stockt allerdings das Verfahren, weil einige Punkte noch streitig sind. Das Gesetz sieht die Schaffung eines „Syndikusanwalts“ mit eigener Zulassung bei der Kammer vor, wenn dieser anwaltlich bei einem Unternehmen oder Verband tätig ist. Dabei muss der Syndikusanwalt insbesondere rechtsberatend, rechtsgestaltend und mit einer Vertretungsbefugnis nach außen tätig sein. Zudem muss er in seiner anwaltlichen Tätigkeit (und nur in dieser) fachlich weisungsfrei sein. Ob der Arbeitgeber/Mandant dem Rat folgt, ist dabei nicht entscheidend. Dies gilt allerdings auch für freie Rechtsanwälte. Die anwaltliche Tätigkeit muss sodann gegenüber der Kammer durch den Arbeitsvertrag bzw. einer Anlage zum Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Dabei ist es entscheidend, dass der Arbeitgeber erstmalig von sich aus die Stellung als Syndikusanwalt im Unternehmen beschreibt, was sicher nicht für jede juristische Tätigkeit erfolgen wird. Die Kammer prüft sodann, ob nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen erfüllt sind und beteiligt dann die Deutsche Rentenversicherung am Zulassungsverfahren. Sofern die Kammer die Voraussetzungen als erfüllt ansieht, wird sie einen Verwaltungsakt mit Begründung erlassen, gegen den dann die Deutsche Rentenversicherung beim Anwaltsgerichtshof klagen könnte. Wird die Zulassung bestandskräftig, dann ist damit auch auf Antrag die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks verbunden; eine Ablehnungsmöglichkeit durch die DRV gibt es dann nicht mehr. Der so zugelassene Syndikusanwalt braucht dann auch keine Zulassung als „freier“ Rechtsanwalt mehr, sondern darf damit für seinen Arbeitgeber – wenn auch mit Einschränkungen bei der Vertretungsbefugnis – tätig werden. Außerhalb des Arbeitsverhältnisses darf er nicht anwaltlich tätig sein. Im Streit stehen derzeit noch die Fragen:

- wie die Vertretungsbefugnis nach außen genau formuliert wird,

- ob und wie eine eigene Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist und

- wie die Übergangsvorschriften gestaltet werden.

Offen ist allerdings, ob das Gesetz wirklich noch in diesem Jahr verabschiedet, verkündet und am 1.1.2016 in Kraft treten könnte. Die Rechtsanwaltskammer bereitet sich jedoch schon auf eine Vielzahl von Anträgen auf die Zulassung als Syndikusanwalt vor und hat dafür auch entsprechende Vorsorge getroffen. Der Kammervorstand ist der Auffassung, dass über diese Anträge rasch entschieden werden müsste und ist daher in konkreten Planungen für die Abläufe der Verwaltungsverfahren. Man wird auch in Gespräche mit den Arbeitgebern gehen, um über die Frage der Ausgestaltung der erforderlichen Unterlagen zu sprechen.

5. Beschwerdeverwaltung

Die alphabetische Zuordnung in die 4 Personal- und Beschwerdeabteilungen ist seit Jahren unverändert. Für die Erstellung der Gebührengutachten sowie der Beantwortung gebührenrechtlicher Vorfragen hat der Kammervorstand zusätzlich eine Gebührenabteilung eingerichtet. Jede Personal- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. Mit Stand 5.11.2015 sind ca. 1.200 berufsrechtliche Beschwerdeverfahren gegen Kammermitglieder sowie berufsrechtliche Anfragen (ohne gebührenrechtlichen Bezug) von Mitgliedern zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl etwas gesunken. Hinzu kommen 55 Beschwerden und Anfragen mit gebührenrechtlichem Bezug sowie 34 gebührenrechtliche Gutachten und 138 Anfragen/Anträge für den Ombudsmann der Rechtsanwaltskammer Köln.

6. Verfahren vor dem Anwaltsgericht und dem AGH NRW

Die Kammer hatte auch im laufenden Jahr wieder einige Rügebescheide vor den Anwaltsgerichten und dem AGH NRW zu verteidigen. Hier geht es immer wieder um die Fälle der Umgehung des Gegenanwalts, die Vertretung widerstreitender Interessen, Fremdgeldverstöße sowie die Nichtinformation des Mandanten. Die Kammer vertritt die Auffassung, dass die Berufspflichten einzuhalten sind und rügt auch entsprechende Verhaltensweisen. Nicht immer folgt das Anwaltsgericht allerdings der Auffassung der Kammer. Die gerichtlichen Maßstäbe berücksichtigt der Kammervorstand natürlich bei zukünftigen Beschwerden. Für Aufsehen hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gesorgt, der im Ergebnis einen so genannten belehrenden Hinweis der Kammer in Bezug auf die Untersagung einer geplanten Schockwerbung eines Kollegen – wie auch schon der AGH und der Anwaltsenat des BGH – gehalten und keinen Verstoß gegen Art. 12 GG gesehen hat. Der Kammervorstand war auch der Auffassung, dass der Druck der Website-Anschrift auf der Rückseite einer Anwaltsrobe nichts mit

einer Information zu tun hat, sondern eine unsachliche Werbung darstellt. Der AGH NRW hat die Auffassung der Kammer geteilt, dass eine solche Robe nicht getragen werden darf, dies aber im Wesentlichen auf § 20 BORA gestützt. Das Verfahren ist in der Berufung beim BGH anhängig. In anderer Sache hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 12.3.2015 den Antrag eines Kollegen auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des AGH abgelehnt. Der Kollege hat drei Beschlüsse der Kammerversammlung vom 21.11.2012 angefochten. Diese hatten zum einen die Entlastung des Kammervorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages 2013 sowie die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder zum Gegenstand gehabt. Die Ordnungsgemäßheit der Beschlüsse der Kammerversammlung sind daher bestätigt worden.

7. Ombudsmann

Weiterhin gut ausgelastet ist die Abteilung XI – der Ombudsmann. Im Jahr 2015 sind rund 140 Anträge auf Schlichtung bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingegangen, wobei eine Vielzahl von Anfragen ohne ein förmliches Verfahren erledigt werden konnten. Vermehrt sind Fragen rund um Honorarvereinbarungen von Kollegen aufgetreten, über deren Anwendung und Auslegung es Streit zwischen Mandant und Anwalt gegeben hat. Hier versucht man oft einen vernünftigen Interessenausgleich zu erreichen. Allerdings merkt man auch, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte immer noch zu wenig Aufklärung über Gebühren vornehmen, sowohl was den Anfall aber auch etwa den Streitwert betrifft. Hier gelingt es oft in unklaren Fällen zwischen Anwalt und Mandant zu vermitteln. Es wird an alle Kolleginnen und Kollegen appelliert, gebührenrelevanten Fragen mit den Mandanten abzuklären.

8. Gebührenabteilung

In der Gebührenabteilung sind im Jahre 2015 über 30 Gutachten für die Gerichte erstellt worden. Die Erstellung von Gebührengutachten gehört zu den Pflichtaufgaben der Kammer, wobei dies meist eine mühsame und umfangreiche Arbeit ist. In der Diskussion sind aber auch immer wieder Honorarvereinbarungen und deren Auslegung. Die Abteilung VIII prüft derzeit, ob sie gegen eine Kanzlei, die Honorarvereinbarungen in der Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, die sowohl gegen AGB-Recht wie auch gegen das Berufsrecht verstoßen könnten, vorgeht. Möglich könnte dies durch ein neues Urteil des OLG Frankfurt werden, das der Rechtsanwaltskammer eine Klagebefugnis nach dem Unterlassungsklagegesetz zugesteht. Für die Kammer wäre dies eine Möglichkeit, gegen solche Vereinbarungen, die Gegenstand vieler Beschwerden sind, insgesamt vorzugehen und eine Klärung herbeizuführen.

9. Dienstleistungsinformationspflichten – Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73 b BRAO zwar eine Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV, aber kein Fall zur Bearbeitung angestanden hat. Offensichtlich haben sich auch viele Kolleginnen und Kollegen entschieden, die Berufshaftpflichtversicherung auf ihrer Website bekannt zu geben.

10. Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt auch weiterhin Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat. Bis Ende Oktober 2015 sind insgesamt 22 Verfahren (gerichtlich oder außergerichtlich) geführt worden. Hierbei handelt es sich zumeist um klare Verstöße. In zwei Verfahren ist eine einstweilige Verfügung erlassen worden; in einem Verfahren müsste jetzt Hauptsacheklage erhoben werden. Ein aktueller Fall ist beispielsweise die Werbung der Capital Future AG, die im Bonner General Anzeiger erschienen ist. Hier ist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben worden; allerdings hat man die Anzeige im Bonner General Anzeiger nicht mehr verhindern können. Mit sowohl finanzieller als auch fachlicher Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer und des dort angesiedelten Ausschusses Rechtsdienstleistung ist in einer Angelegenheit Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erhoben worden. Inhaltlich ist es um einen Versicherungsmakler gegangen, der nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Köln die Grenzen der erlaubten Rechtsdienstleistung überschritten hat. Der BGH hat der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben; Termin zur mündlichen Verhandlung wird im Januar 2016 sein. Möglicherweise hat der ein oder andere Kollege hierzu einen Artikel in der Zeitschrift für Versicherungsrecht gelesen, der sich mit dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Urteil des OLG Köln v. 11.4.2014 befasst.

11. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Etwas besser als in den vergangenen Jahren ist die Ausbildungssituation.

Rechtsanwaltsfachangestellte 2015

Kalenderjahr	Neue Ausbildungs-Verträge eingetragen	Vorzeitig aufgelöst	Summe Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten
2012	434	123	311
2013	443	76	367
2014	424	151	273
2015	371	43	328
			Stand 27.10.2015

Prüfungsteilnehmer 2015

2015	Prüfungsteilnehmer LG-Bezirk Aachen	Prüfungsteilnehmer LG-Bezirk Bonn	Prüfungsteilnehmer LG-Bezirk Köln	Summe
AP Winter 2014/15	9	22	37	68
AP Sommer 2015	37	73	135	245
Gesamt	46	95	172	313
ZP Frühjahr 2015	3	7	11	21
ZP Herbst 2015	56	87	126	269
Gesamt	59	94	137	290

Rechtswirtschaftler 2015

Fortbildungsteilnehmer 2015

17. RFW-Kurs Köln	40
-------------------	----

Prüfungsteilnehmer

		Teilnehmer Fortbildungsprüfung	Nicht bestanden	bestanden	Rücktritt
Sommer 2015	16. RFW-Kurs Köln	68	4	61	3
	7. RFW-Kurs Aachen				

Mit Herrn Udo Schäfer steht ein neuer Mitarbeiter als Matcher zur Verfügung.

12. Referendariat – und was dann?

Die Rechtsanwaltskammer kümmert sich auch in diesem Jahr um die jungen Referendare/innen. Es werden in Zusammenarbeit mit den Landgerichten und den Anwaltvereinen Aachen, Bonn und Köln wieder sieben Veranstaltungen durchgeführt, in denen den Referendarinnen und Referendaren durch hochkarätige Vorträge die Möglichkeit geboten wird, sich über alle juristischen Tätigkeitsfelder zu informieren.

13. Kölner Forum JungeAnwälte

Auch in diesem Jahr hat das Kölner Forum JungeAnwälte im Marriott Hotel unter Beteiligung der Anwaltvereine Aachen, Bonn und Köln stattgefunden. Die Veranstaltung ist von den jungen Kolleginnen und Kollegen wieder gut angenommen worden. Insgesamt haben über 80 Personen an der Veranstaltung teilgenommen.

14. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Der Ausschuss Internationales hat diverse einschlägige Veranstaltungen der ausländischen Nachbarkammern in

Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg besucht. Bereits anlässlich der 2014 in Köln stattgefundenen BRAK-HV sind ausgewählte Kammervertreter aus diesen Ländern nach Köln eingeladen worden.

Mit der Genehmigung des Haushalts 2016 wird die Kammerversammlung ermöglichen, im Herbst 2016 eine weitere Einladung nach Köln aussprechen zu können. Diese dient dem berufsrechtlichen Dialog und der Freundschaft zu den Nachbarkammern. Die derzeitige Planung sieht vor, dass Ende November 2016, wahrscheinlich um den 25./26.11.2016, eine Tagesveranstaltung zu berufsrechtlichen Themen sowie zum Thema Mediation/Kooperative Praxis stattfinden wird. Selbstverständlich wird es auch ein Rahmenprogramm geben. Die Rechtsanwaltskammer Köln erreichen fast täglich neue oder modifizierte Regelungen aus Brüssel, von denen nicht nur die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln, sondern auch Kolleginnen und Kollegen in ganz Europa betroffen sind. Beispielhaft zu nennen ist die Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung. Man darf sich daher Europa nicht verschließen, sondern müsste sich den Entwicklungen aktiv stellen. Zudem ist die Kooperation zu der Rechtsanwaltskammer Lille ein aktueller und wichtiger Pfeiler der Arbeit des Ausschusses Internationales. Insbesondere zeigt sich, dass in der Mediation und der Kooperativen Praxis gemeinsame Themen gefunden worden sind, die natürlich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besonders zum Tragen kommen. Die Rechtsanwaltskammer Köln steht insoweit in laufendem Dialog mit Vertretern der Rechtsanwaltskammer Lille. Insoweit wird angeboten, dass über diese Verbindung ein Referendar-/Praktikantenaustausch in die eine oder andere Richtung erfolgen könnte. Sollte Interesse an der Aufnahme eines Praktikanten aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Lille bestehen, könnte sich an die Kammergeschäftsstelle gewandt werden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Praktikumsplatz in Frankreich gesucht wird. Darüber hinaus hat die Rechtsanwaltskammer Köln vor einigen Wochen eine Anfrage der Rechtsanwaltskammer Ankara erreicht. Diese hat für Januar 2016 einen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Köln als Referent eingeladen. Thema des Vortrags wird wahrscheinlich die juristische Ausbildung in Deutschland sowie das deutsche anwaltliche Berufsrecht sein. Ferner ist die Rechtsanwaltskammer Köln weiterhin Mitglied der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Vertreter der Rechtsanwaltskammer haben im Mai den Kongress in Bilbao besucht und im Oktober am Intermediate-Meeting in Krakau teilgenommen.

15. Kölner Weg – Mediation

Auch wenn die Rechtsanwaltskammer Köln weiterhin den sogenannten „Kölner Weg“, das Projekt der Rechtsanwaltskammer Köln und dem Kölner Anwaltverein zur gerichtsnahen Mediation, unterstützt, sind leider rückläufige Zahlen zu verzeichnen. Allerdings hat das Justizministerium NRW kürzlich die drei nordrhein-westfälischen

Rechtsanwaltskammern für eine gemeinsame, allerdings nach Kammerbezirken getrennte, Veranstaltung zur Mediation angefragt. Selbstverständlich hat die Rechtsanwaltskammer Köln bereits Bereitschaft signalisiert. Vermutlich wird die Veranstaltung Mitte Februar im Großen Plenarsaal des OLG Köln stattfinden.

16. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Im Jahre 2015 sind bislang sieben Sitzungen für das Präsidium und sechs Sitzungen für den Vorstand angefallen, wobei eine weitere Vorstandssitzung für Dezember geplant ist. Darüber hinaus pflegt das Präsidium einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm sowie der Steuerberaterkammer Köln. Am 9.2.2015 ist das Präsidium der Steuerberaterkammer Köln zu Gast gewesen. Am 23.3.2015 hat eine gemeinsame Sitzung der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf stattgefunden.

17. Rechtsanwaltskammer und Medien

Darüber hinaus arbeitet die Rechtsanwaltskammer viel mit den Medien im Kammerbezirk und darüber hinaus zusammen. Für viele Sendungen werden Interviewpartner gestellt und man hat so die Chance, anwaltliche Dienstleistung zu erklären. Gerade zu einer Flut von Anfragen hat bei der Kammer der Fall des Kollegen geführt, der vorgab, eine wohl nicht existierende Frau als Nebenklägerin im NSU-Verfahren zu vertreten. Zudem hat er, so seine Verteidiger öffentlich, für die Übernahme des Mandates eine Provision gezahlt. Die Kammer hat klargestellt, dass die Zahlung einer Provision nach § 49b BRAO eindeutig verboten ist. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer immer wieder gegenüber Medienvertretern klarstel-

len müssen, dass man im Hinblick auf Art. 12 GG nicht so einfach eine Zulassung entziehen kann.

18. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Anfang dieses Jahres sind die Vertreter für die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden. Aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln sind insgesamt sieben Kolleginnen und Kollegen, davon drei Syndikusanwälte, nach Berlin entsandt worden. Die Wahlbeteiligung hat sich, wie in den vergangenen Jahren auch, bei ca. 25% eingependelt. Am 9.11.2015 hat die erste Sitzung der Satzungsversammlung stattgefunden. In dieser ist bereits der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen worden.

19. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Man hat unter Mitwirkung des Kollegen Dr. Siegmund aus München bereits zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt. Eine weitere Veranstaltung wird demnächst in Aachen stattfinden. Seitens der Rechtsanwaltskammer Köln wird auch klar die Empfehlung ausgesprochen, sich den Zugang zum beA zu verschaffen. Alles Weitere wird sich im Laufe der Zeit durch „Learning by Doing“ einstellen. Der Präsident des Finanzgerichts Köln, Herr Scharpenberg, hat im Übrigen bereits anlässlich eines Grußwortes zum Steuerberaterkammertag angekündigt, dass das Finanzgericht Köln tatsächlich ab dem 1.1.2016 in das beA einstellen wird.

Abschließend danke ich sowohl der Geschäftsführung als auch allen Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der vergangenen Monate. Mein Dank gilt natürlich auch dem gesamten Kammervorstand.

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 17.11.2015 in Bonn

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 17.11.2015 im Günnewig Hotel Bristol Bonn, Prinz-Albert-Straße 2, 53113 Bonn statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Peter Blumenthal, eröffnete die Versammlung um 16.15 Uhr. Er begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Der Präsident berichtete, dass die Einladung durch das KammerForum Heft 3/2015 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 20.10.2015 zur Post aufgegeben worden. Der Präsident stellte daher fest, dass die Einladung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht erfolgt sei. Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Als Anlage 2 ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 158 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 12.11.2014 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen. Weiter gedachte die Kammerversammlung der Opfer der Terroranschläge am 13.11.2015 in Paris.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein.

2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2015

Zunächst berichtete der Präsident, dass am 13.9.2015 der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Herr Kollege Dr. Herbert Heidland, im Alter von 91 Jahren verstorben sei. Herr Kollege Dr. Heidland sei von 1985 bis 1995 Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln und auch noch nach seiner Amtszeit als geschätzter Kollege dieser verbunden gewesen. So lange es ihm gesundheitlich noch möglich gewesen sei, habe er weiterhin seine Mitgliedsrechte in der Kammerversammlung wahrgenommen. Bis ins Jahr 2013 sei er auch oftmals bei anderen Kammerveranstaltungen zugegen gewesen. Weiter berichtete der Präsident, dass sich Herr Kollege Dr. Heidland im Ehrenamt für die Anwaltschaft stark gemacht habe. So begründete und pflegte der gebürtige Luxemburger schon früh die Verbundenheit zu den Kammern der Nachbarländer. Herr Kollege Dr. Heidland habe sich u. a. sehr für die FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) eingesetzt, deren Schatzmeister er lange Jahre gewesen sei. Die Rechtsanwaltskammer Köln würde Herrn Kollegen Dr. Heidland stets in ehrenvoller Erinnerung halten, auch, oder gerade wegen seiner Ecken und Kanten.

Auf den weiteren Bericht über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2015 des Präsidenten Peter Blumenthal wird in diesem Heft (KammerForum 2015, 115 ff.) verwiesen.

3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2014

Hierzu wird auf den Kassenbericht und den Haushaltsabschluss 2014 verwiesen (s. KammerForum 3/2015, 84 ff.).



Der Präsident wies nach den Ausführungen des Schatzmeisters aus gegebenem Anlass daraufhin, dass die Kammerversammlung gem. § 3 der Geschäftsordnung der Kammer nichtöffentlich sei. Nunmehr habe eine Kollegin ihr etwa 10 Jahre altes Kind zur Versammlung mitgebracht; das Kind stelle die Öffentlichkeit her. Allerdings könne der Vorsitzende Gäste zulassen, was er hiermit tun wolle. Die Kammerversammlung hatte gegen die Vorgehensweise keine Bedenken.

4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob hierzu das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege kam auf die Behandlung der Syndikusanwaltsproblematik zu sprechen. Aus der Kammerversammlung Düsseldorf könne er berichten, dass zu dieser 1.000 Mitglieder erschienen seien, was dazu geführt habe, dass 50% des Vorstandes nunmehr aus Syndikusanwälten bestehe. Unverständlich sei, warum man aufgrund der versicherungsrechtlichen Problematik und der Tatsache, dass einige Syndikusanwälte nunmehr eben nicht die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erlangten, das Berufsrecht der Anwaltschaft ändern müsse. Neben den Syndikusanwälten gebe es schließlich auch eine große Gruppe der „normalen“ Rechtsanwälte. Im Übrigen hätte er sich eine ausgiebigere Diskussion in der Kammerversammlung gewünscht.

Der Präsident entgegnete, dass es nunmehr sicherlich zu spät sei, die Diskussion neu aufzurollen. Er könne aber versichern, dass die Diskussion sehr intensiv geführt worden sei. Es sei klar geworden, dass eine versicherungsrechtliche Änderung nicht hätte durchgesetzt werden können, so dass man habe signalisieren müssen, auch eine berufsrechtliche Lösung zu akzeptieren. Im Übrigen sei fraglich, ob das Gesetz zur Neuordnung der Syndikusanwälte tatsächlich zum 1.1.2016 in Kraft trete.

An dieser Stelle wolle er aber auch eine im Vorfeld bereits geäußerte Kritik aufgreifen. Die Rechtsanwaltskammer sei sich durchaus bewusst, dass die erste Ausgabe des KammerForum 2015 deutlich zu spät erschienen sei. Dies habe zunächst an dem längeren krankheitsbedingten Ausfall des zuständigen Geschäftsführers gelegen. Anschließend sei die Syndikusdiskussion ausgetragen worden, die man habe abwarten wollen. Nicht zuletzt habe man es dann als wichtig erachtet, die Ergebnisse der Wahlen der Vertreter zur Satzungsversammlung im KammerForum zu veröffentlichen.



Zusätzlich hierzu habe der Verlag den Veranstaltungskalender, der zusammen mit den Anwaltvereinen Aachen und Bonn herausgegeben werde, in der ersten Ausgabe des KammerForum 2015 fehlerhaft nicht beigefügt. Dies habe nachgeholt werden müssen. Er bitte aber die deutliche Verspätung zu entschuldigen.

Nachfolgend meldete sich ein weiterer Kollege zu Wort. Dieser dankte der Kammerversammlung in toto für die sachliche Behandlung der Syndikusproblematik.

Er sei persönlich zwar in Köln ansässig, aber auch sehr viel in Berlin unterwegs. Aus der Berliner Kammerversammlung könne er berichten, dass der Kammervorstand durch das stärkere Engagement der Syndikusanwälte auf einen besseren Weg gebracht worden sei.

5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Herr Kollege Dr. Privat stellte den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Weitere Wortmeldungen hierzu gab es nicht.

Nachfolgend stimmte die Kammerversammlung wie folgt ab:

PRO: 118

CONTRA: 0

ENTHALTUNG: 33

Der Präsident stellte fest, dass dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes stattgegeben wurde.

6. Änderung § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln vom 18.11.2013 (Anlage 3)

Der Präsident erläuterte kurz die wesentlichen Änderungen der Vorschrift, die im KammerForum 3/2015 veröffentlicht wurden und dem Protokoll als Anlage 4 beigefügt werden. Neben einer redaktionellen Änderung in § 8 wolle man insbesondere die Fälligkeit des Jahresbeitrages vom 1.4. auf den 1.3. eines Kalenderjahres vorverlegen. Die Regelung habe ihren Grund in der ursprünglichen Taktung, die Kammerversammlung im Frühjahr eines Jahres stattfinden zu lassen. Mit der Kammerversammlung im März habe der Jahresbeitrag nicht vor dem 1.4. fällig werden können. Dies sei nunmehr anders und soll daher auch aus Liquiditätsgründen geändert werden.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht. Nachfolgend stimmte die Kammerversammlung wie folgt ab:

PRO: 141

CONTRA: 1

ENTHALTUNG: 3

7. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO vom 16.6.2010

Der Präsident erläuterte kurz, dass der Vorstand in der Vorstandssitzung vom 5.9.2015 beschlossen habe, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten anzupassen. Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts für Syndikusanwälte und des mit der Zulassung von Syndikusanwälten vermutlich notwendigen Mehraufwands sah es der Kammervorstand als erforderlich an, weitere Gebührentatbestände für die möglichen Konstellationen einer Zulassung zu schaffen. Nachfolgend verlas der Präsident die beabsichtigten Änderungen, sowie sie auch im KammerForum 3/2015 bekanntgemacht wurden. Die Änderungen werden dem Protokoll als Anlage 5 beigefügt.

Ein Kollege wies nachfolgend darauf hin, dass man im Zuge der redaktionellen Änderungen in § 2 ebenfalls die „überflüssige Doppelnull“ streichen könne.

Nachfolgend stimmte die Kammerversammlung unter Berücksichtigung dieser weiteren redaktionellen Änderung wie folgt ab:

PRO: 127

CONTRA: 3

ENTHALTUNG: 18

8. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2016 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2016 durch den Schatzmeister
Der Schatzmeister verwies auf seine Ausführungen im KammerForum 3/2015, 86 ff..

9. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages
Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei. Auf Nachfrage einer Kollegin erläuterte der Präsident, dass der beantragte Jahresbeitrag von 312 Euro wohl als dauerhafter Beitrag und nicht nur als vorübergehende Steigerung anzusehen sei. Der Schatzmeister ergänzte, dass man damit rechne, dass dieser Beitrag bleiben werde. Im Mai 2016 finde die nächste BRAK-Hauptversammlung statt, in der entschieden werde, wie hoch der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführende Beitrag ausfalle.

Auf Nachfrage eines weiteren Kollegen entgegnete der Präsident, dass unterschiedliche Jahresbeiträge für „normale“ Rechtsanwälte und Syndikusanwälte nicht in Frage kämen, da man keine Berufsgruppe gegen die andere ausspielen könne.

Ein weiterer Kollege merkte nachfolgend an, er halte das besondere elektronische Anwaltspostfach durchaus für sinnvoll. Allerdings müsse er bemerken, dass im Ergebnis sehr hohe Beiträge an die BRAK abgeführt würden. So würden beispielsweise die Beiträge für die Schlichtungsstelle von 3 Euro auf 4 Euro erhöht. Er habe sich entsprechend mit den Zahlen der Schlichtungsstelle beschäftigt. Von den jährlich 1.000 eingegangenen Anträgen seien bereits im Vorfeld 500 Anträge als unzulässig abgewiesen worden. Von diesen 500 Anträgen seien darüber hinaus lediglich 188 Anträge geschlichtet worden. Lege man die Kosten auf die geschlichteten Fälle um, so ergebe sich ein deutliches Missverhältnis.

Auch könne er nicht nachvollziehen, warum die normalen Beiträge von 33 Euro auf 36 Euro ansteigen sollten. Im Jahre 2005 habe die Bundesrechtsanwaltskammer lediglich sechs Volljuristen unterhalten, während dies im Jahre 2015 bereits 16 Volljuristen seien. Auch könne er nicht immer nachvollziehen, warum welche Stellungnahmen seitens der Bundesrechtsanwaltskammer abgegeben würden. Die betroffenen Rechtsgebiete hätten oft nicht einmal einen Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht oder zum anwaltlichen Beruf an sich. Beispielhaft nenne er die Stellungnahme zu dem Doping-Gesetz. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass regionale Kammern immer das Bedürfnis verspürten, auf internationaler Ebene tätig zu sein. Hier müsse gefragt werden, ob diese überhaupt zuständig seien.

Der Präsident entgegnete, dass die Reise im Januar nach Ankara auf einer Einladung der Rechtsanwaltskammer Ankara beruhe; die Kosten würden sogar von der Rechtsanwaltskammer Ankara übernommen. Die Verbindung zur Rechtsanwaltskammer Lille bestehe im Übrigen bereits seit langer Zeit. Ansonsten unterhalte man lediglich Verbindungen zu den Benelux-Staaten. Auch könne er berichten, dass er persönlich in der „Holzklasse“ reise und möglichst günstige Flüge buche. Eine Verschwendungssucht könne dem Kammervorstand sicherlich nicht vorgeworfen werden.

Herr Kollege Imfeld ergänzte als Vorsitzender des Ausschusses Internationales, dass seine persönlichen Reisekosten, die er für die Rechtsanwaltskammer Köln in Belgien produziere, nicht zu Lasten der Kammer gingen. Er selbst sei auch in Belgien als Anwalt zugelassen und mache dementsprechend keine Abwesenheitspauschale geltend. Zum Teil seien seine eigenen Kosten auch von der Rechtsanwaltskammer Lille übernommen worden, sofern er von dieser als Referent für eine Veranstaltung eingeladen worden sei. Darüber hinaus könne er berichten, dass seitens der Europäischen Kommission erhebliche Deregulierungsbestrebungen unternommen würden. Dem müsse seitens der freien Berufe insgesamt entgegen getreten werden. Daher sei es ihm auch wichtig, einmal im Jahr eine Gegeneinladung an die betroffenen Kammervertreter auszusprechen.

Zu der Schlichtungsstelle entgegnete Herr Kollege Huff, dass die Rechtsanwaltskammer diese Stelle seit jeher kritisch betrachtet habe. Vertreter der Rechtsanwaltskammer Köln fragten regelmäßig nach, wie sich der Haushalt der

Schlichtungsstelle zusammensetze. Leider gelte bei Gebühren die Mehrheitsregelung, so dass man an diese gebunden sei.

Der Präsident führte weiter aus, dass er auf die Teilnahme an der Verabschiedung der Schlichterin Dr. Jäger und Amtseinführung der neuen Schlichterin Nöhre verzichtet habe. Er werde auch nicht am Empfang der Schlichtungsstelle im Januar 2016 teilnehmen. Im Übrigen sei die internationale Politik der BRAK immer von den regionalen Kammern unterstützt worden. So sei die Kampagne „Law made in Germany“ ein wichtiger Faktor für die Verbreitung des hiesigen Rechtssystems.

Ein Kollege fragte nunmehr an, ob der Kammerversammlung nicht der Haushalt der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden könne. Er selbst habe bei der Bundesrechtsanwaltskammer angefragt und eine ablehnende Auskunft erhalten.

Ein vom Präsidenten eingeholtes Meinungsbild der Kammerversammlung hierzu ergab, dass lediglich ca. 25 Kolleginnen und Kollegen aller Anwesenden die Vorlage des BRAK-Haushaltes in der Kammerversammlung befürworten würden.

Ein Kollege kam nachfolgend noch einmal auf die Schlichtungsstelle zu sprechen. Er regte an, darüber nachzudenken, in der Abstimmung der BRAK-HV den Schlichtungshaushalt von dem weiteren Haushalt abzutrennen und auf diese Weise ggf. das Erfordernis der Einstimmigkeit zu erreichen. Des Weiteren regte er an, den Zuständigkeitsbereich einer regionalen Kammer zu hinterfragen.

10. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2016 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2016 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2016 in Höhe von 312 Euro festzusetzen

Der Präsident erläuterte, dass der Kammervorstand aufgrund der Ausführungen des Schatzmeisters beschlossen habe, der Kammerversammlung einen Jahresbeitrag von 312 Euro vorzuschlagen. Ferner bat er um Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2016.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nachfolgend stimmte die Kammerversammlung wie folgt über den Antrag des Vorstandes ab:

PRO: 94

CONTRA: 28

ENTHALTUNG: 21

Der Präsident stellte daher fest, dass die Kammerversammlung mehrheitlich dem Antrag des Vorstandes auf Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2016 in Höhe von 312 Euro zugestimmt sowie die Mittel für das Geschäftsjahr 2016 genehmigt habe.

11. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2016

Der Präsident berichtete, dass der Vorstand in der Sitzung am 5.9.2015 beschlossen habe, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Haushaltsjahr 2016 zu beauftragen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nachfolgend stimmte die Kammerversammlung wie folgt ab:

PRO: 111

CONTRA: 2

ENTHALTUNG: 17

Der Präsident stellte fest, dass die Kammerversammlung mehrheitlich dem Antrag des Vorstandes auf Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016 zugestimmt habe.

12. Verschiedenes

Der Präsident erläuterte, dass ein Kollege bereits schriftlich angekündigt habe, zu TOP 12) elf Anträge stellen zu wollen. Herr Kollege Dr. Riemer überreichte die Originalanträge in der Kammerversammlung zu Protokoll. Diese 11 Anträge werden dem Protokoll als Anlage 6 beigelegt.

Auf Bitte von Herrn Kollegen Dr. Riemer verlas der Präsident zunächst den als Antrag Nr. 1 bezeichneten Antrag, sowie aus der Anlage ersichtlich.

Der Präsident erklärte insoweit, dass die Geschäftsführung keine Disziplinarbefugnisse habe. Falls ein Geschäftsführer ein Schreiben unterzeichne, dann allein in Abstimmung mit der betreffenden Abteilung. Er persönlich würde es auch unterbinden, falls es anders wäre.

Weitere Anmerkungen gab es hierzu nicht.

Nachfolgend verlas der Präsident auf Bitte von Herrn Kollegen Dr. Riemer den als Antrag Nr. 2 bezeichneten Antrag, so wie aus der Anlage ersichtlich.



Hierzu führte der Präsident aus, dass der Datenschutzbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Köln die Legitimis GmbH in der Person des Geschäftsführers Sebastian Feik sei. Für den Geschäftsbereich sei Herr Kollege Vossebürger als Geschäftsführer zuständig. Auf Hinweis des Datenschutzbeauftragten habe man beispielsweise neue Türen im Serverraum, neue Sicherungssysteme in der Kammer aber auch in der Tiefgarage installieren müssen. Herr Kollege Vossebürger ergänzte, dass auch ein täglicher Austausch der Serverkassette erfolge, die in einem Bankschließfach gesondert verwahrt werde.

Ein anschließend herbeigeführtes Meinungsbild der Kammerversammlung ergab, dass die Kammerversammlung auf einen Vortrag des Datenschutzbeauftragten in der nächsten Mitgliederversammlung verzichten wolle.

Nachfolgend verlas der Präsident den als Antrag Nr. 3 bezeichneten Antrag von Herrn Kollegen Dr. Riemer, so wie aus der Anlage ersichtlich.

Hierzu führte der Präsident aus, dass man beispielsweise zwei Informationsveranstaltungen zum beA durchgeführt habe. Eine dritte Veranstaltung in Aachen finde nächste Woche statt. Ferner werde es im nächsten Jahr, wie berichtet, ein Symposium mit ausländischen Gästen geben, zu dem natürlich auch alle Kammermitglieder herzlich eingeladen seien. Darüber hinaus sei es der Wille des Kammervorstandes, das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen allein durch die Anwaltvereine gedeckt zu halten.

Herr Kollege Rohde stellte nachfolgend den Antrag auf Schluss der Debatte.

Der Präsident entgegnete, dass der Antrag allein den aktuell behandelten Antrag, nicht aber die nachfolgenden Anträge betreffen könne.

Nachfolgend verlas der Präsident den als Antrag Nr. 4 a bezeichneten Antrag von Herrn Kollegen Dr. Riemer, so wie aus der Anlage ersichtlich.

Herr Kollege Dr. Bürglen stellte den Antrag auf Schluss der Debatte. Hierüber stimmte die Kammerversammlung wie folgt ab:

PRO: 68

CONTRA: nicht erfasst

ENTHALTUNG: nicht erfasst

Nach Auszählung der Pro-Stimmen bot der Präsident Herrn Kollegen Dr. Riemer an, dass man die weiteren Anträge auf den nächsten Vorstandssitzungen behandeln könne; Herr Kollege Dr. Riemer werde über das Beratungsergebnis informiert. Hiermit erklärte sich Herr Kollege Dr. Riemer einverstanden.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht mehr.

Nachfolgend bedankte sich der Präsident bei allen Anwesenden und schloss die Kammerversammlung um 18.50 Uhr.

Der Präsident lud nachfolgend alle Anwesenden für weitere Gespräche zu einem Imbiss ein.

Köln, den 25.11.2015

Klassen
Schriftführer

Blumenthal
Präsident

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln

(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 17.11.2015)

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer Köln ist ein Jahresbeitrag; dabei bleiben nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate außer Ansatz.

§ 2

Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

§ 3

Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig. Es soll der Rechtsanwaltskammer Köln tunlichst eine SEPA-Lastschrift erteilen oder die pünktliche Zahlung an die Kammer sicherstellen.

§ 4

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln beginnt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln geendet hat.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen Beitrag unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.

Endet die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag entsprechend obigem Berechnungsverfahren auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolgers zu erstatten.

§ 5

Ist ein Mitglied der Kammer mit seinem Beitrag rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet.

Für die damit verbundenen Aufwendungen sind einheitliche pauschalierte Bearbeitungskosten von 10,00 Euro zu erheben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Barauslagen.

§ 6

Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen kann, ist berechtigt, schriftlich einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.

§ 7

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat, entrichtet den nach Maßgabe von § 2 festgesetzten Jahresbeitrag an die Rechtsanwaltskammer. Die Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln sind, haben ebenfalls den Jahresbeitrag zu entrichten. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung gelten entsprechend.

Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine solche in der Rechtsform einer juristischen Person.

§ 8

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Köln, 19.11.2015

Peter Blumenthal
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach
§ 192 Abs. 1 S. 1 BRAO**

(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 17.11.2015)

§ 1

Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 400 Euro erhoben.

(3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr. 1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 500 Euro erhoben.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 19.11.2015

RA Peter Blumenthal
Präsident

Wir trauern um die im Jahre 2015 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Dr. Karl-Heinz Allmendinger, Bergisch Gladbach; Reiner Bahs, Würselen; Hans-Jürgen Brackmann, Swisttal; Dieter Buschmann, Bergisch Gladbach; Eva Drewes, Köln; Detlef Dürr-Auster, Bad Honnef; Werner Esser, Bonn; Karlheinz Hammers, Aachen; Ulrich Hartung, Aachen; Dr. Herbert Heidland, Köln; Dr. Michael Jakobs, Siegburg; Dr. Heinrich Jordans, Köln; Dr. Horst Kunze, Bonn; Astrid, Lammers-Schmitz, Bergisch Gladbach; Dr. Lorenz Mainczyk, Bonn; Hildebrand Mehrgardt, Rheinbach; Dr. Jutta Patzelt, Köln; Dr. Augustus Pick, Köln; Hanus Rohan, Köln; Dr. Claus Scholl, Aachen; Jörg Sprenger, Bonn; Henning Steck, Köln; Dr. Hans-Georg Steinmann, Bonn; Karl-Hans Stump, Ertstadt; Dieter Utz, Bonn; Dr. Ansgar Otto Vogel, Bad Honnef.

Fachanwaltschaften

Vom 1.10.2015 bis 30.11.2015 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Bister, Dr. jur., Jeremy, Köln
Grillo, Andreas, Köln
Krings, Dr., Hannah, Köln
Thienhaus, Kathrin, Bonn
Zimmermann, Dr. jur., Sarah, Köln

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hermans, Frederik, Bonn

Bau- und Architektenrecht

Kröger, Stephan, Bonn

Erbrecht

Mangold, Ralf, Köln

Familienrecht

Landucci, Giuseppe Massimiliano, Köln
Paul, Petra, Bonn
Steinbusch, Friedhelm, Aachen
Züll, Daniela, Euskirchen

Gewerblicher Rechtsschutz

Friedland, Markus, Aachen
Kipping, Dr. LL.M., David, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Axer, Dr., Constantin, Köln
Faenger, Dr. LL.M., Julia, Köln
Karsdorf, Helen, Köln

Informationstechnologierecht

Ferner, Jens, Alsdorf

Insolvenzrecht

Bernsen, Jan Georg, Leverkusen
Kindel, Sebastian, Frechen
Zilkens, Dr. MBA, Franz, Köln

Medizinrecht

Symhardt, LL.M., Ina, Köln
Wohlgemuth, LL.M, Martin, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rothkopf, Sarah, Düren

Sozialrecht

Langenbeck, Birgit, Köln
Unkelbach, Dr., Alexandra, Bonn

Steuerrecht

Sprenger, Roland, Düren

Strafrecht

Knezovic', Christian, Köln
Rosentreter, Ingmar, Köln
Scholz, Bernhard, Köln
Tharra, Karoline, Köln

Urheber- und Medienrecht

Gäßler, Robert, Brühl

Versicherungsrecht

Plaßmann-Robertz, Bettina Carolin, Bonn
Werdein, Marc, Köln

Rechtsanwalt Peter Lungerich neuer Präsident des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen

Am 26.11.2015 hat der nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschaty* den Kölner Rechtsanwalt *Peter Lungerich* zum Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen ernannt. Lungerich übernimmt das Amt vom Wuppertaler Rechtsanwalt *Dr. Günther Hopfgarten*, der altersbedingt in den Ruhestand trat.

RA Peter Lungerich ist 1958 in Köln geboren und seiner Heimatstadt Köln treu geblieben. Nach der Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten studierte er in Köln und Bonn Rechtswissenschaften. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahr 1990 begann er seine engagierte anwaltliche Tätigkeit, jetzt in der Kölner Kanzlei Lungerich Lenz Schumacher.

Daneben war Lungerich, der immer noch gerne Sport treibt,

fünf Jahre im Nebenberuf (1991 bis 1995) Geschäftsführer des Kölner Anwaltvereins und ist regelmäßig als Dozent tätig.



Er ist Prüfer bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln und an der Westdeutschen Akademie für Kommunikation in Köln.

Seit 1997 ist er Mitglied des 1. Senats des AGH, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender.

Mit seinem Amtsantritt übernimmt er nun den Vorsitz im 1. Senat, der zurzeit hauptsächlich für die verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Anwaltskammern und ihren Mitgliedern zuständig ist, etwa für verweigerte Zulassungen, Zulassungswiderrufe, Fachanwaltsfragen und die Wirksamkeit behrender Hinweise der Kammern.

Gerade mit dem neuen Gesetz zu den Syndikusanwälten mit den neuen Klagemöglichkeiten wird der AGH vor neue Herausforderungen gestellt werden, die Lungerich und die Richterkollegen sicherlich meistern werden. (mwh.)

Verschiebung beA-Start

Zum 1.1.2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut.

In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der

BRÄK entspricht. Das Präsidium der BRÄK hat deshalb beschlossen, den Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Die BRÄK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauf-

tragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

71. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26.9.2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren auch für die Einigungsgebühr?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensabschnitte eingeführt werden.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG es bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben solle und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte. Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

Zur Klärung der Frage, welcher Zeitaufwand für Termine einzuplanen wäre, soll gleichwohl eine Umfrage in der Kollegenschaft durchgeführt werden. Diese wird kurzfristig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.

Verhältnis Grund- und Verfahrensgebühr

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.
2. Die Verfahrensgebühr entgelt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.
3. Die Grundgebühr entgelt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.
4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.
5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.

Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16.12.2014, Az. 8 W 13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im

Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigten Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfälle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

Beratungshilfe

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die

Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig sei und die Gebühr zu erstatten sei (*Gerold/Schmidt*, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen „Vorfinanzierung“ dieser Prozesse durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, werden die Rechtsanwaltskammern gebeten, entsprechende Fälle aus der Kollegenschaft zu sammeln

und der Bundesrechtsanwaltskammer per Fax (030–284939–11) bzw. per Mail (franke@brak.de) zu übermitteln.

Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsportal berechnet für jede gespeicherte Auskunft einer in der Vergangenheit erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro. Daher wird in der Praxis aufgrund dieser teils hohen Kosten häufig sofort der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Abfrage beauftragt.

Die Tagung war der Auffassung, dass die Abrufgebühr auf den Grundbetrag in Höhe von 4,50 Euro zu beschränken oder künftig der Zugang zum Vollstreckungsportal über das beA zu ermöglichen ist.

72. Tagung der Gebührenreferenten

Die 72. Tagung der Gebührenreferenten findet am 16.4.2016 statt und wird von der RAK Nürnberg ausgerichtet.

Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Seit dem 1.1.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

Vier typische Fallgestaltungen werden nachfolgend dargestellt:

Fallgruppe 1: Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet (z. B. USA, Schweiz) oder aber ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatperson bezieht.

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also

nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber eine Privatperson ist, die ihren Wohnsitz im Drittland hat. Dieser Nachweis kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen Wohnsitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber

insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH v. 19.5.2010 XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-Buchhaltung unkenntlich macht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH v. 28.10.2009 VIII R 78/05, DStR 2010, 326).

Fallgruppe 2: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im Drittlandgebiet

Der Mandant ist ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz bzw. die leistungsempfangende Betriebsstätte des Unternehmers liegen im Drittland, z. B. in den USA oder in der Schweiz.

Die Rechtsanwaltsleistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im Drittland ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuer ausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein Unternehmer ist, seinen Sitz in einem Drittland hat oder die leistungsempfangende Betriebsstätte im Drittland liegt und dass die Rechtsanwaltsleistung für dessen Unternehmen erbracht worden ist. Diesen Nachweis kann der Rechtsanwalt nur führen, wenn sein Auftraggeber ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB,

§ 43a Abs. 2 BRAO) entbindet und damit die Mandatsbeziehung als solche und der Gegenstand der Beratung den Finanzbehörden mitgeteilt werden darf. Der Rechtsanwalt sollte sich insoweit die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich bestätigen lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, können die Voraussetzungen nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die eine Rechtsanwaltsleistung abweichend von § 3a Abs. 1 UStG nicht steuerbar machen. Der Rechtsanwalt muss mit einer Nacherhebung der Umsatzsteuer rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rechtsanwalt vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen seiner Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich macht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall zulässig ist (BFH v. 28.10.2009 a.a.O.).

Fallgruppe 3: Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z. B. Frankreich) oder ein Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatperson bezieht.

Eine Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit derjenige Ort, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuer ausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich ge-

macht werden (BFH v. 28.10.2009 a.a.O.).

Fallgruppe 4: Der Mandant ist umsatzsteuerlicher Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet und verwendet gegenüber dem Rechtsanwalt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Der Mandant ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedsstaaten) z. B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist. Der Mandant verwendet gegenüber dem Rechtsanwalt aktiv eine USt-IdNr., z. B. indem er sie ihm im Rahmen der Auftragserteilung mitteilt.

Die anwaltliche Dienstleistung als sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ hat der Leistungsempfänger die Leistung im Empfängerland der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuer ausweis.

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 1.1.2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gemäß § 18a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben sowohl die Summe der Bemessungsgrundlagen der an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 7 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Nach der Entscheidung des FG Köln (Urt. v. 15.4.2015 – 2 K 3593/11, EFG 2015, 1657, BRAK-Mitt. 2015, 247, n.rkr., Az. BFH XI R 15/15) liegt in der Angabe der USt-IdNr. des Mandanten in der ZM kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO, § 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Mit der Mitteilung der USt-IdNr. erkläre der Mandant stillschweigend sein Einverständnis dazu, dass der Rechtsanwalt die USt-IdNr. zu steuerlichen Zwecken einsetzt und ggf. auch gemeinsam mit der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer zusammenfassenden Meldung angibt. Solange jedoch keine höchststrichterliche Entscheidung vorliegt, erscheint es empfehlenswert, das Einverständnis des Mandanten zur Angabe seiner USt-IdNr. einzuholen. Denn eine Verschwiegenheitspflicht besteht von vorneherein nicht, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Das ist der Fall, wenn – was dringend anzuraten ist – in den Mandatsbedingungen vereinbart ist, dass der Rechtsanwalt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die USt-IdNr. des Mandanten zu diesem Zweck verwenden wird. Das ist in aller Regel auch dort anzunehmen, wo der Rechtsanwalt den Mandanten bereits gegenüber Finanzbehörden

oder Finanzgerichten vertreten hat oder an der Erstellung von Steuerklärungen seines Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht. Ein konkludentes Einverständnis des Mandanten ist nach dem Urteil des FG Köln dann anzunehmen, wenn der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt seine USt-IdNr. verwendet. Dann hat er konkludent in ihre weitere Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und damit auch in ihre Angabe in der ZM des Rechtsanwalts eingewilligt. Nach Abschn. 3a.2 Abs. 10 Sätze 2 ff. UStAE kann eine konkludente Zustimmung zur weiteren Verwendung allerdings nicht bei einer lediglich im Briefkopf oder auf der Internetseite angegebenen USt-IdNr. angenommen werden, insoweit sei ein „positives Tun“ des Mandanten erforderlich.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-IdNr. bestellt (Abschn. 3a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Wenn sie privaten Zwecken dient, greift die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

Var. 1: Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt erst einige Monate nach Ausführung der Leistung und Ausstellung der Rechnung eine USt-IdNr. mit.

Verwendet der Leistungsempfänger erst nachträglich eine USt-IdNr. oder ersetzt sie durch eine andere, muss ggf. die Besteuerung in dem einen EU-Mitgliedstaat rückgängig gemacht und in dem anderen EU-Mitgliedstaat nachgeholt und ggf. die abgegebene ZM berichtigt werden. In einer bereits erteilten Rechnung sind die USt-IdNr. des Leistungsempfängers (vgl. § 14a Abs. 1 UStG) und ggf. ein gesonderter Steuerausweis (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 und § 14c Abs. 1 UStG) zu berichtigen. Die nachträgliche Angabe oder Änderung einer USt-IdNr. als Nachweis der Unternehmerischeitschaft und des unternehmerischen Bezugs kann der Umsatzsteuerfestsetzung allerdings nur zu Grunde gelegt werden, wenn die Steuerfestsetzung der Bundesrepublik Deutschland noch änderbar ist (Abschn. 3a.2 Abs. 10 Satz 9 UStAE).

Var. 2: Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt keine USt-IdNr. mit.

Es ist die Ortsregelung für Nichtunternehmer anzuwenden, d. h. die sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt. Bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten liegt regelmäßig eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung vor, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Folge: Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuer ausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung unkenntlich gemacht werden (BFH v. 28.10.2009 a.a.O.).

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ 2016

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung **Sommer 2016** findet statt am

Donnerstag, 14.4.2016

Büroorganisation und -verwaltung

Freitag, 15.4.2016

Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung

Montag, 18.4.2016

Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht

Dienstag, 19.4.2016

Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

Termine für die mündliche Prüfung sind

Donnerstag, 23.6.2016 und Freitag, 24.6.2016.

Erlaubte Hilfsmittel bei den Aufsichtsarbeiten für die Fortbildungsprüfung

Büroorganisation und -verwaltung

Aktuelle Gesetzestexte

- NWB Steuergesetze
- RVG nebst Gebührentabelle (§§ 13, 49 RVG, § 34 GKG)
- Taschenrechner

Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung

Aktuelle Gesetzestexte

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband) oder dtv Beck-Texte
- Nipperdey Arbeitsgesetze oder dtv Beck-Texte
- Taschenrechner

Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

Aktuelle Gesetzestexte

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband) oder dtv Beck-Texte
- Insolvenzordnung
- Taschenrechner

Mandatsbetreuung in Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht

Aktuelle Gesetzestexte

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband) oder dtv Beck-Texte
- RVG nebst Gebührentabelle
- Taschenrechner

Erlaubte Hilfsmittel während der mündlichen Prüfung

Aktuelle Gesetzestexte

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband) oder dtv Beck-Texte)
- NWB Steuergesetze
- Nipperdey Arbeitsgesetze oder dtv Beck-Texte
- Berufsordnung der Rechtsanwälte,
- Insolvenzordnung
- RVG nebst Gebührentabelle (§§ 13, 49 RVG, § 34 GKG)
- Taschenrechner

Bitte beachten Sie:

- Die Gesetzestexte sollen auf dem Stand bis zur letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats benutzt werden. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

- Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber oder selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Mobiltelefone oder elektronische Hilfsmittel aller Art sowie Internetausdrucke, dür-

fen nicht in die Prüfungsräume mitgenommen werden.

- Das zur Anfertigung der Bearbeitung sowie gegebenenfalls eines Konzepts benötigte Papier wird gestellt; nur dieses darf benutzt werden.

Gem. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Beachtung der in der Bekanntgabe gesetzten Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung ist

Donnerstag, 15.2.2016.

Gem. § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind der Anmeldung beizufügen:

- Angaben zur Person, d. h. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz,
- der Nachweis über die in § 10 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen,
- eine Erklärung und ggf. einen Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber bereits an einer Prüfung zum Bürovorsteher/Geprüfter Rechtsfachwirt teilgenommen hat,
- der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 155 Euro.

Das Anmeldeformular für die Fortbildungsprüfung und die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer per Email (Email: hup tas@rak-koeln.de) anfordern.

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Angabe des Kanzleisitzes auf Briefbögen

BRAO § 27; BORA § 10

Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, Klarheit sowohl auf seinem Briefbogen, wie im Internet zu schaffen, wo er seinen Kanzleisitz und wo er seine Zweigstellen hat. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Urt. v. 24.9.2015 – AnwZ (Brfg) 31/15

Zum Sachverhalt:

Die Kläger sind im Bezirk der Beklagten zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie gehören der Sozietät...“ an, der Kläger zu 1 als Mitglied, der Kläger zu 2 als angestellter Anwalt. Zur Sozietät gehören weitere Rechtsanwälte, die nicht im Bezirk der Beklagten zugelassen sind. Sie beschäftigt außerdem mehrere Anwälte im Angestelltenverhältnis, die überwiegend ebenfalls nicht im Bezirk der Beklagten zugelassen sind. Der Kläger zu 1 hat bei der Beklagten neben seinem Kanzleisitz in deren Bezirk Zweigstellen in Frankfurt am Main und Mannheim angegeben, der Kläger zu 2 Zweigstellen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Mannheim, Saarbrücken und Heilbronn.

Im Jahre 2014 verwandte die Sozietät einen Briefbogen, der insgesamt sechs Anschriften in sechs Städten (Mainz, Frankfurt am Main, Darmstadt, Mannheim, Heilbronn, Saarbrücken) und zehn Anwälte auswies. Vier Anwälte wurden als angestellte Anwälte gekennzeichnet. Welcher Anwalt seinen Kanzleisitz unter welcher Anschrift unterhielt, ließ sich dem Briefkopf nicht entnehmen. Die Beklagte wies die Kläger auf § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA hin und bat um Stellungnahme. Der Kläger zu 2 antwortete, der Briefkopf gebe seine Kanzleianschrift betreffend wieder. Für die Kanzleianschriften der anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei er nicht verantwortlich.

Unter dem 23.10.2014 erteilte die Beklagte den Klägern einen Hinweis

dahingehend, dass der Briefbogen wegen der fehlenden Zuordnung zum Kanzleisitz des jeweiligen Anwalts nicht den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA entspreche. Die Klage der Kläger gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragen die Kläger die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des OLG Karlsruhe.

Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des OLG Karlsruhe bestehen nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

a) Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187 Rn. 3 m.w.N.). Zweifel an der Richtigkeit einzelner Rechtssätze oder tatsächlicher Feststellungen füllen den Zulassungsgrund nicht aus, wenn solche Zweifel nicht die Richtigkeit des Ergebnisses erfassen (BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 7/14, WM 2015, 898 Rn. 8; vgl. auch BVerfGE 134, 106 = NJW 2013, 3506 Rn. 40).

b) Das Urteil des OLG Karlsruhe ist richtig.

aa) Nach § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. „Kanzleianschrift“ ist die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO, die sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Diese Anschrift wird in das von der Rechtsanwaltskammer geführte elektronische Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen (§ 31 Abs. 3 BRAO).

bb) Die Kläger haben einen Briefbogen verwandt, in dem neben ihrer Kanzleianschrift fünf weitere Anschriften aufgeführt sind. An welcher der insgesamt sechs Anschriften sie ihre Kanzlei unterhalten, ist nicht zu erkennen.

Ebenso wenig ist der Kanzleisitz der übrigen acht Rechtsanwälte zu erkennen, die auf dem Briefbogen genannt werden.

2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache haben die Kläger nicht ausreichend dargelegt (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

a) Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 291; BVerfG, NVwZ 2009, 515, 518; BVerwG, NVwZ 2005, 709). Zur schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie ihre Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des Berufungsgerichts erforderlich ist.

b) Die Kläger verweisen darauf, dass es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung dazu gebe, ob Name und Anschrift des Rechtsanwalts in dessen Briefkopf aufeinander bezogen sein müssen. Ihrer Ansicht nach erfüllt der Rechtsanwalt seine Pflicht aus § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA auch dann, wenn der Kanzleisitz auf den Briefbögen ohne besondere Kennzeichnung unter anderen, nicht den Kanzleisitz betreffenden Anschriften aufgeführt wird, als solcher also nicht zu erkennen ist. Diese Ansicht steht

im Widerspruch zum Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA. Warum angesichts der klaren Fassung der einschlägigen Bestimmung der Berufsordnung eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich sein soll, legen die Kläger nicht dar. Abweichende untergerichtliche Rechtsprechung oder kritische Stellungnahmen in der Fachliteratur gibt es nach dem Inhalt des Zulassungsantrags nicht. Der Senat hat daher davon auszugehen, dass sich die Frage in der Rechtspraxis – vom Fall der Kläger einmal abgesehen – bisher nicht gestellt hat und dass die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA ihrem Wortlaut entsprechend angewandt wird. Verfassungsrechtliche Bedenken, zu denen sich die Begründung des Nichtzulassungsantrags ebenfalls nicht verhält, hat der Senat nicht. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Sie dient dem Informationsinteresse der Rechtsuchenden, damit einem wichtigen Belang des Gemeinwohls, welches die – geringfügige – Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts (Art. 12 GG) rechtfertigt.

3. Die Kläger legen schließlich nicht dar, dass der Anwaltsgerichtshof von der Entscheidung eines gleich- oder höherrangigen Gerichts abgewichen ist (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

a) Der die Zulassung der Berufung erfordernde Zulassungsgrund der Divergenz ist hinreichend dargelegt, wenn in der Begründung des Zulassungsantrags ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz benannt wird, der von einem ebensolchen Rechtssatz in der Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts abweicht (BVerwG, NJW 1997, 3328; BVerwG, Beschl. v. 30.7.2015 – 3 B 42/14, juris Rn. 8; vgl. auch BGH, Beschl. v. 29.5.2002 – V ZB 11/02, BGHZ 151, 42, 45; v. 27.3.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 292 f.).

b) Den nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlichen Obersatzvergleich haben die Kläger nicht vorgenommen. Das von ihnen angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.5.2012 (I ZR 74/11, WM 2013, 949) behandelt die Frage, ob ein Rechtsanwalt im Briefkopf neben seinem Kanzleisitz sämtliche Standorte nennen muss, an denen er Niederlassungen unterhält. Es hat diese Frage dahingehend beantwortet, dass die Angabe der Kanzleiadresse gemäß § 31 BRAO ausreicht. Hier geht es um die Frage, ob die Kanzleiadresse angegeben ist, wenn der Briefkopf ohne nähere Erläuterung sechs Anschriften für zehn Rechtsanwälte ausweist.

Versuchter Prozessbetrug und anwaltsgerichtliche Maßnahmen

StGB §§ 263, 22, 23, ZPO §§ 138, 322, BRAO § 43

Gegen einen wegen versuchten Prozessbetruges rechtskräftig verurteilten Rechtsanwalt kann die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen – vorliegend die Verhängung einer Geldbuße von 500 Euro – erforderlich sein, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

AGH NRW, Ur. v. 14.8.2015 – 2 AGH 20/14

Zum Sachverhalt:

Der Berufungsentscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde, der sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Entscheidungen der Strafgerichte gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt ergab. An diese ist der Anwaltsgerichtshof gemäß § 118 BRAO gebunden. Anlass, sich von den Feststellungen des Landgerichts L in seinem rechtskräftigen, durch die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts M (Beschl. v. 2.12.2012 – 5 St RR 355/12 bestätigten (Berufungs-) Urteils v. 18.6.2012 gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt lösen, hat der Senat nicht gesehen. Bei dieser Entscheidung hat er auch die in der

Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen des angeschuldigten Rechtsanwalts und die auf seinen Antrag hin verlesene Verfassungsbeschwerdeschrift, die Rechtsanwalt Dr. L für ihn am 10.12.2012 bei dem Bundesverfassungsgericht eingereicht hat, gewürdigt.

Der Senat hat den Rechtsanwalt zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt.

Aus den Gründen:

Nach seiner eigenen Einlassung und nach den Feststellungen in den Strafurteilen hat der angeschuldigte Rechtsanwalt in zwei Fällen (durch das Amtsgericht I am 4.11.2009) rechtskräftig abgewiesene Ansprüche in Höhe von 36,26 Euro und 15,74 Euro zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Kosten von jeweils 36,54 Euro nochmals geltend gemacht. Die für seinen Mandanten F erhobenen Forderungen verfolgte er nach Widerspruch des Beklagten gegen den vom ihm erwirkten Mahnbescheid mit demselben Sachverhalt wie im ersten Prozess vor dem Amtsgericht I. Die Klagen waren auf Ansprüche aus der Inanspruchnahme von 0900-Mehrwertnummern der X GmbH gestützt, die diese Ansprüche an ihren Geschäftsführer, den Mandanten des angeschuldigten Rechtsanwalts, abgetreten hatte. Das Amtsgericht I hatte die Klagen in den Erstprozessen abgewiesen, weil der angeschuldigte Rechtsanwalt hinsichtlich der bestrittenen Abtretung keinen Beweis angetreten habe. Die Klagebegründung im Zweitprozess bei dem Amtsgericht F, in dessen Bezirk der Beklagte I zwischenzeitlich verzogen war, war gleichlautend wie in den ersten Verfahren, die Tatsache der Klageabweisung im Erstprozess erwähnte der angeschuldigte Rechtsanwalt in seinen Klagebegründungen nicht, stützte sich aber auf dieselbe Abtretungserklärung. Die Klagen waren auch vor dem Amtsgericht F nicht erfolgreich. Nachdem der Beklagte durch seine anwaltliche Vertreterin die Urteile der Erstprozesse vorgelegt hatte, wies das Amtsgericht F die Klagen wegen

entgegenstehender Rechtskraft ab. Das Amtsgericht F sah in diesem Verhalten einen versuchten Betrug und verurteilte den Angeschuldigten zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100 Euro. Die dagegen eingelegte Berufung des Angeschuldigten war vor dem Landgericht L nur im Rechtsfolgenausspruch teilweise erfolgreich. Das Landgericht setzte die Höhe des Tagessatzes auf 20 Euro herab und verwarf die Berufung im Übrigen als unbegründet. Die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision des Angeschuldigten verwarf das Oberlandesgericht M mit Beschluss vom 2.11.2012 als unbegründet. Eine am 10.12.2012 durch Rechtsanwalt Dr. L erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an.

Nach dem rechtskräftigen Berufungsurteil des Landgerichts L steht fest, dass der Angeschuldigte in Kenntnis der sich aus den klageabweisenden Urteilen des Amtsgericht I ergebenden materiellen Rechtskraft diesen Umstand dem Amtsgericht F in dem Zweitverfahren bewusst verschwiegen hat. Die wiederholte Klageerhebung vor einem anderen Gericht geschah mit dem Ziel, dem Kläger einen Vollstreckungstitel über die Klageforderung, die vorgerichtlich entstandenen Anwaltsgebühren und die zu erstattenden Prozesskosten zu verschaffen, obwohl der angeschuldigte Rechtsanwalt wusste, dass dem Kläger aufgrund der im ersten Rechtsstreit bestrittenen Abtretung ein solcher Anspruch nicht mehr zustehen konnte, nachdem er rechtskräftig bereits ab erkannt war. Dadurch wollte er in dem zur Entscheidung berufenen Richter die Vorstellung hervorrufen, er habe eine zulässige und schlüssige Klage erhoben. Diese Vorstellung hätte im Falle eines einseitigen Verfahrens zu einem vollstreckbaren Urteil zu Lasten des Beklagten geführt, wenn dieser nicht auf die vorangegangenen Entscheidungen des Amtsgerichts I hingewiesen hätte. Zur Mitteilung der Entscheidungen des Vorprozesses war der Ange-

schuldigte verpflichtet, weil im Zivilprozess die Parteien nach § 138 Abs. 1 ZPO ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben. Dazu gehört auch die Unterrichtung eines als zweites angerufenen Gerichtes, dass derselbe Anspruch bereits bei einem anderen Gericht geltend gemacht und beschieden worden ist.

Damit hat der angeschuldigte Rechtsanwalt durch sein prozessuales Verhalten in zwei Fällen vorsätzlich und schuldhaft den Tatbestand des versuchten Betruges verwirklicht.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt kann gegen diese Feststellung nicht einwenden, die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung greife in sein Grundrecht der freien Berufsausübung ein. Es müsse ihm und seiner ihm freigestellten Beurteilung überlassen bleiben, welche Tatsachen er als erheblich bewerte und welche nicht. Er vertrete nun einmal die Rechtsauffassung, die Aktivlegitimation sei kein Element der Begründetheit einer Klage, sondern betreffe ausschließlich deren Zulässigkeit. Eine mangels Aktivlegitimation abgewiesene Klage dürfe er deshalb ohne Weiteres erneut erheben.

Dieser Einwand ist ersichtlich bloße Schutzbehauptung. Auch die als unzulässig abgewiesene Klage ist der materiellen Rechtskraft fähig, weil auch das Prozessurteil besagt, dass die Klage mit dem anhängigen Streitgegenstand unter den gegebenen prozessualen Umständen mindestens aus dem in den Entscheidungsgründen genannten Grund unzulässig war und ist. Eine neue Klage über denselben Streitgegenstand kann also nur als zulässig behandelt werden, wenn sich die prozessualen Umstände in dem fraglichen Punkt gegenüber dem Vorprozess geändert haben.

OLG Brandenburg NJW-RR 2000, 1735; Vollkommer in Zöller, § 322 ZPO Rn. 1a.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat vor dem Amtsgericht F zur Aktivlegitimation nichts anderes vorgetragen als vor dem Amtsgericht I. Auch von seinem Standpunkt aus, die Aktivlegitimation sei eine Frage der Zulässigkeit, hätte er jeweils das Urteil im Erstprozess vortragen müssen, das (nach seiner Rechtsmeinung) die Zulässigkeit aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts rechtskräftig verneint haben müsste.

Unerheblich ist auch der Einwand des angeschuldigten Rechtsanwaltes, dass „sowohl das Landgericht D als auch das Oberlandesgericht H stets über Ansprüche entscheiden, über die bereits rechtskräftige Titel vorliegen.“ Der Beiziehung der Akten eines vom angeschuldigten Rechtsanwalt beispielhaft genannten Verfahrens bedurfte es nicht, weil sich aus der Prozessordnung ergibt, unter welchen Voraussetzungen formell oder materiell rechtskräftige Vollstreckungstitel abgeändert werden können. Die Vorschriften der §§ 323 oder 767 ZPO belegen dies. Erst recht kann im ordentlichen Verfahren ein durch Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 11 RVG rechtskräftig titulierter Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts als nichtbestehend festgestellt werden. Das ergibt sich daraus, dass ein solcher Kostenfestsetzungsbeschluss der inneren Rechtskraft nicht fähig ist, da im Verfahren nach § 11 RVG über Einwendungen oder Einreden, die nicht in dem Gebührenrecht ihren Grund haben, nicht befunden werden kann (§ 11 Abs. 5 RVG). Der Umstand, dass es möglich ist, rechtskraftdurchbrechende Verfahren zu führen, hat aber auch im Ansatz nichts damit zu tun, ob es dem Rechtsanwalt erlaubt ist, bereits rechtskräftig entschiedene Ansprüche erneut einzuklagen, ohne die bereits ergangene Entscheidung zu erwähnen.

Aus diesem Grunde ist der angeschuldigte Rechtsanwalt auch nicht in seiner Berufsfreiheit beeinträchtigt. Die Freiheit der Advokatur oder seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird nicht da-

durch beeinträchtigt, dass von ihm zu verlangen ist, dass er in Zivilprozessen nach allgemein anerkannten Grundsätzen erhebliche, ihm bekannte unstreitige Tatsachen, die der Zulässigkeit oder Begründetheit seiner Klage entgegenstehen, vorzutragen und nicht zu unterdrücken hat.

Der Senat sah sich auch nicht in der Lage, von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung wegen der Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen desselben Verhaltens abzusehen. Der Versuch, durch die Unterdrückung der früheren Klageabweisung durch ein anderes Gericht dem eigenen Mandanten einen Vollstreckungstitel zu erschwindeln, ist in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen. Der Senat hält es daher für erforderlich, durch die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen den angeschuldigten Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass das Landgericht L in seinen Strafzumessungserwägungen keine Rücksicht auf die Tatsache genommen hat, dass von einem Organ der Rechtspflege eine besondere Rechtstreue und kein rechtsfeindliches Verhalten zu erwarten ist.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt sieht in dem Umstand, dass das Anwaltsgericht D ihn in der Ladung zur Hauptverhandlung am 17.11.2014 nicht erneut gem. § 134 BRAO über die Möglichkeit belehrt hat, auch in Abwesenheit gegen ihn zu verhan-

deln, ein Verfahrenshindernis, obwohl ein entsprechender Hinweis in der ersten Ladung für den sodann aufgehobenen Termin vom 5.5.2014 enthalten war. Es ist aber unerheblich, ob die Hauptverhandlung vom 17.11.2014 ohne den Angeschuldigten nicht hätte stattfinden dürfen. Wenn ein Verfahrensverstöß vorläge, bliebe er folgenlos, weil die Berufungsinstanz als volle zweite Tatsacheninstanz den Sachverhalt in Anwesenheit des Angeschuldigten aufgeklärt und bewertet hat. Eine Zurückverweisung kommt wegen § 328 StPO nicht in Betracht. Johnik in Gaier/Wolf/Göcken, § 134 BRAO Rn. 16; Dittmann in Henssler/Prütting § 134 BRAO Rn. 12; Feuerich in Feuerich/Weyland, § 134 BRAO Rn. 10.

Hinsichtlich der festgestellten Verstöße hat der angeschuldigte Rechtsanwalt vorsätzlich gehandelt und seine Berufspflichten verletzt. Er hat in Ausübung seines Berufes die Straftat des versuchten Betruges in zwei Fällen begangen. Darin liegt, wie bereits das Anwaltsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung richtig erkannt hat, eine Verletzung der allgemeinen Berufspflicht nach § 43 BRAO. Gleichzeitig hat er auch die sich ebenfalls aus § 43 BRAO ergebende Wahrheitspflicht verletzt. Die prozessuale Verpflichtung zum wahrheitsgemäßen und vollständigen Vortrag ist auch Berufspflicht. Als unabhängiges Organ der Rechtspflege ist der Rechtsanwalt der Wahrheit verpflichtet.

BVerfGE 38, 105

Jeder bewusst wahrheitswidrige Vortrag vor Gericht oder einer Behörde sowie solche Angaben gegenüber Mandanten und gegnerischem Anwalt sind danach mit § 1 BRAO unvereinbar und damit pflichtwidrig. Feuerich/Weyland, § 43 BRAO, Rz. 8

Das Unterdrücken von Tatsachen ist da, wo eine Rechtspflicht zum Vortrag besteht, dem gleichwertig.

Der Senat verkennt nicht, dass der Angeschuldigte insgesamt nur einen Vermögensvorteil in der Größenordnung von etwa 300 Euro angestrebt hat, wobei in die Bewertung nicht nur die noch geringeren Hauptforderungen, sondern auch die Neben- und Kostenerstattungsansprüche einzubeziehen sind. Dennoch sieht er in den beiden Fällen des versuchten Prozessbetruges gravierende Verstöße gegen Berufspflichten. Die Funktionsfähigkeit der Justiz ist immer von der Ehrlichkeit und Korrektheit der Prozessbeteiligten abhängig, dies gilt gerade in amtsgerichtlichen Verfahren über geringe Beträge unterhalb der Berufungssumme.

Der Senat teilt deshalb die Auffassung des Anwaltsgerichtes, dass für die gebotene Einwirkung auf den Angeschuldigten ein Verweis und eine Geldbuße erforderlich sind. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation des angeschuldigten Rechtsanwalts und die finanziellen Auswirkungen des Strafverfahrens durch die Belastung mit Geldstrafe und Verfahrenskosten ist aber eine Geldbuße von 500 Euro ausreichend. Auf diesen Betrag hat der Senat deshalb die Geldbuße herabgesetzt.

Familienrecht

Versorgungsausgleich

Ausgleich, steuerliche Folgen und Verfahren

Von Prof. Dr. Franz Ruland

4. Aufl. 2015. 565 Seiten. Kartoniert. 85 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67845-5

Der neue Versorgungsausgleich regelt die interne Teilung von in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüchen der Ehegatten bzw. Lebenspartner nach der Scheidung.

Die 4. Auflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt ist dabei die aktuelle Entscheidung des BVerfG zur Verfassungskonformität des § 32 VersAusglG.

Inhalt:

- Entwicklung des Versorgungsausgleichs bis zur Reform
- Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichsrechts
- ausgleichende Versorgungsansprüche
- Ermittlung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte im Wertausgleich
- Durchführung des Wertausgleichs
- Ausgleichsansprüche nach der Scheidung
- Härterege lung
- Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
- Anpassung nach Rechtskraft
- Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich
- Versorgungsausgleich im gerichtlichen Verfahren
- Abgabenrechtliche Folgen des Versorgungsausgleichs
- Versorgungsausgleich im Gesamtsystem sozialer Sicherung des geschiedenen Ehegatten

Strafrecht

StPO

Kommentar zur Strafprozessordnung – Mit GVG und EMRK

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier und Gunter Widmaier

2. Aufl. 2016. 2.672 Seiten. Gebunden. 138 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH/Carl Heymanns Verlag, Köln – ISBN 978-3-452-28291-0

Die Neuauflage befindet sich auf dem Gesetzes- und Bearbeitungsstand August 2015. Sie berücksichtigt alle Änderungsgesetze zur StPO und zum GVG, die bis Juli 2015 ergangen sind. Zudem finden sich im Vorgriff ausführliche Hinweise auf die Gesetzesänderungen, die durch das Dritte Opferrechtsreformgesetz zu erwarten sind.

Die Vermögensabschöpfung in der Praxis

Von Prof. Dr. Thomas Rönnau

2. Aufl. 2015. 292 Seiten. Kartoniert. 79 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-64640-9

Die Vermögensabschöpfungsaktivitäten der Justiz zielen darauf ab, dem Täter profitorientierter Straftaten „die Früchte seiner Tat zu entziehen“. Neben den klassischen Sanktionen soll so auch die Abschöpfung lediglich als tatverstrickt verdächtiger Vermögenswerte erreicht werden. Die Vermögensabschöpfung hat in der Praxis des Strafverfahrens mittlerweile ihren festen Platz. Sonderdezernate der Landeskriminalämter stellen im Zusammenwirken mit den Staatsanwälten jährlich verdächtiges Vermögen in beträchtlicher Höhe sicher. So wurden allein im Freistaat Bayern im Jahre 2011 Vermögenswerte im Gesamtwert von über 71 Mio. Euro vorläufig gesichert.

Die materiellen wie verfahrensrechtlichen Fragen der Problematik werden im Werk unter Auswertung der überquellenden Literatur und Rechtsprechung umfassend dargestellt.

Die Neuauflage bereitet das spannende, wegen seiner Komplexität und ständigen dogmatischen Weiterentwicklung allerdings nicht ganz einfache Thema der Vermögensabschöpfung verständlich und praxisnah auf.

Stellungnahmen zu hoch streitigen Fragen wie etwa der sachgerechten Bestimmung des erlangten Etwas finden sich hier ebenso wie Ausführungen zur – immer wichtiger werdenden – grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung, zum Konkurrenzverhältnis strafprozessualer und insolvenzrechtlicher Beschlagnahmen oder zu den Regressansprüchen der Betroffenen.

Allgemeines

Recht und Literatur

Von Friedrich Schiller bis Martin Walser

Von Prof. Dr. Bodo Pieroth

2015. 327 Seiten. Gebunden. 29,80 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68191-2

Werke der Literatur haben sich immer wieder auch mit Problemen des Rechts befasst. Sie bieten dabei vielfältiges Anschauungsmaterial und lassen große menschliche Erfahrung im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen erkennen. So ist das Thema Recht und Literatur unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten betrachtet worden.

Pieroth hat sich mit diesem Buch auf die Suche nach literarischen Werken gemacht, in denen Lebenswirklichkeiten beschrieben werden, die grundlegende Rechtsfragen aufwerfen. Mit einer Auswahl bedeutender, rechtlich geprägter Passagen der Weltliteratur möchte er Juristen wie Nichtjuristen zum Nachdenken über zentrale Probleme, die mit den Mitteln des Rechts zu lösen sind, anregen.

Zu diesem Zweck lässt er zunächst die rechtlich geprägten Aussagen in unterschiedlichsten Literaturwerken zu Wort kommen. Außerdem wird der jeweilige Autor kurz vorgestellt sowie die Entstehung seines Werkes und seiner Wirkungen beleuchtet. Danach führt Pieroth an das juristische Problem heran und zeigt dann auf, wie es nach aktuell geltendem Recht zu lösen ist.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Ammann, Dr., Thorsten, Köln	5.10.2015	Moche, Bianca Maria, Eschweiler	20.11.2015
Ante, Johann, Köln	27.10.2015	Müller, Dr., Anna, Köln	6.10.2015
Arnold, Charlotte, Köln	29.10.2015	Müller, Atena Sadat, Köln	24.11.2015
Bagh, Dr., Markus, Köln	19.10.2015	Müller, LL.M., Jette, Köln	24.11.2015
Bartholomé, Herbert, Köln	4.10.2015	Müller, Thomas, Leverkusen	24.11.2015
Bastian, Marcus, Bonn	18.11.2015	Nagelschmitz-Bott, Dr., Monika, Köln	2.10.2015
Below, Faouzia, Bonn	27.10.2015	Nickel, Katharina, Frechen	6.10.2015
Biermann, Simon, Köln	24.11.2015	Noghrekar, Kia, Köln	29.10.2015
Blöchl, Isabell, Köln	24.11.2015	Ody, Tobias, Bonn	10.11.2015
Böller-He, Yingqing, Hürth	6.10.2015	Offermann, Malte, Köln	27.10.2015
Braun, LL.M., Björn, Köln	6.10.2015	Ott, Jörg, Hürth	6.10.2015
Busch, M.A., Martin, Köln	10.11.2015	Pfeffer, Lars, Eschweiler	2.10.2015
Cengizer, Nilay, Köln	3.11.2015	Pogadl, Juliane Christina, Köln	9.11.2015
Daum, Raphael, Köln	27.10.2015	Pohlmann, Dr., Philipp, Köln	24.11.2015
Decker, Frederik, Köln	24.11.2015	Pommerening, Patrick, Köln	27.10.2015
Decker, Markus, Köln	29.10.2015	Popescu, Dr., Paul, Köln	25.10.2015
Diefenthal, Susanne, Wesseling	21.10.2015	Poulheim, Veronika, Köln	6.10.2015
Ding, Nanyan, Köln	20.11.2015	Rodenbeck, Dr., Julian, Köln	25.11.2015
Fammler, Dominik, Leverkusen	26.10.2015	Roder, Dr., Verena, Bonn	6.10.2015
Feddern, LL.M., Lars, Köln	17.11.2015	Rörig, Master en droit, Helene, Köln	10.11.2015
Fromageau, Maïke Cecilia, Köln	24.11.2015	Rost, Jennifer, Köln	22.10.2015
Gaudig, Christof, Köln	25.11.2015	Schaa, Volker, Bonn	6.10.2015
Gies, Daniel, Köln	10.11.2015	Schimanski, Silvia, Bonn	24.11.2015
Greif, Dr., Stefan, Köln	23.11.2015	Schuh, Benjamin, Köln	27.10.2015
Große, Philipp, Bonn	24.11.2015	Schwokowski, Frank, Siegburg	23.10.2015
Heetkamp, Simon Johannes, Köln	24.11.2015	Sieger, LL.M., Jennifer, Köln	8.11.2015
Hehlke, Stefan, Köln	6.11.2015	Simon, Ann-Kristin, Brühl	24.11.2015
Herberz, Dr., Hanna, Köln	27.10.2015	Soleimani, Farina, Köln	10.11.2015
Hewing, Maïke, Köln	6.10.2015	Sommer, Gernot, Bonn	5.10.2015
Hölscher, Dr., Christoph, Bergheim	23.11.2015	Stieldorf, Sebastian, Bonn	27.10.2015
Jansen, René, Heinsberg	27.11.2015	Straub, Maurice, Köln	10.11.2015
Jansen, Timo, Aachen	10.11.2015	Strauch, Anja, Würselen	6.10.2015
Kallscheuer, Saskia, Nideggen	27.10.2015	Tietmann, Philipp, Brühl	24.11.2015
Kamal, Marc, Köln	10.11.2015	Timmermann, Ulrike, Köln	6.10.2015
Keller, Philip, Köln	27.10.2015	Tinnemann, Alexander, Eschweiler	10.11.2015
Kessler, Dr., Robert, Köln	27.10.2015	Unkelbach, Helena, Köln	27.10.2015
Klare, Thomas, Leverkusen	21.10.2015	Valter, Annika, Mechernich	6.10.2015
Klein, Elena, Köln	10.11.2015	van den Heuvel, Anna, Köln	10.11.2015
Klever, Henning, Köln	27.10.2015	Varol, Muhammet, Köln	21.10.2015
Kokott, Janine-Simone, Bonn	27.10.2015	Vergoßen, Dr., Judith, Köln	10.11.2015
Kreuzberg, Dr., Charlotte, Köln	21.10.2015	Wawrzacz, Elisabeth, Bonn	10.11.2015
Kuck, Jochen, Köln	26.10.2015	Wetzels-Böhm, Maria Elisabeth, Erftstadt	10.11.2015
Laskey, Nina, Köln	9.10.2015	Wörheide, Dr., Daniel, Köln	6.10.2015
Lobinger, Anja, Wachtberg	10.11.2015	Wulff, Christian, Köln	6.10.2015
Ludolph, Dietmar, Bonn	20.11.2015	Yavuz, Erkin, Köln	24.11.2015
Ludwig, Titus, Köln	6.10.2015	Yildirim, Ferdi, Köln	24.11.2015
May, Stefan, Aachen	24.11.2015	Zarm, MGlobL, Adrian, Köln	27.10.2015
Merkle, Florian, Köln	23.11.2015	Zeiler, Anna, Köln	27.10.2015
Meysel, Marie-Christine, Köln	24.11.2015		

Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Bayer, Boglárka, Bonn	19.10.2015	Neumann, Jochen, Köln	2.10.2015
Becker, Philipp, Köln	14.10.2015	Nürnberg, Horst, Bonn	20.11.2015
Derichs, Fritz-Leo, Düren	26.10.2015	Örtülü, Özkan, Köln	14.10.2015
Dörre, Dr., Tanja, Köln	31.10.2015	Radic, Iwan, Köln	14.11.2015
Dworak, Daniel, Köln	26.10.2015	Ratzlaff, Peter-Christian, Köln	6.11.2015
Garbe, Friedrich-Ferdinand, Aachen	26.10.2015	Römer, Corinna, Düren	31.10.2015
Gimnich, LL.M., Martin, Köln	12.11.2015	Schifter, Maitre en droit, Patricia	
Grabe, LL.M., Daniel, Köln	15.10.2015	Juliane, Erfstadt	5.10.2015
Gräfer, Andrea, Troisdorf	8.10.2015	Schnabel, Dr., Julia Marit, Köln	2.11.2015
Hahnen, Andrea, Köln	31.10.2015	Schneider, Dr., Volkmar, Leverkusen	26.10.2015
Hase, Elke, Düren	14.10.2015	Schrock, Thomas, Köln	26.10.2015
Henkelmann, Kurt Walter, Leverkusen	19.10.2015	Schubring, Manuela, Pulheim	20.11.2015
Herrmann, Wolf, Wiehl	2.10.2015	Sihler, Dr., Marion, Bergisch Gladbach	23.11.2015
Heß, LL.M.Eur., Julian, Köln	20.10.2015	Stelmaszczyk, Peter, Köln	27.11.2015
Heuer, Dr., Sebastian, Männedorf	7.10.2015	Stock, LL.M., Bettina, Leverkusen	26.10.2015
Hey, Dr., Christian, Köln	13.10.2015	Strunk, Dr., Paul-Rainer, Hürth	31.10.2015
Hoffmans, Dr., Helmut, Köln	23.11.2015	Tönnies, Olof, Bonn	27.10.2015
Jooß, LL.M., Caroline, Köln	31.10.2015	Türk, Hüseyin, Lohmar	20.10.2015
Joschko, Roland, Köln	6.10.2015	van Delden, Heiko,	
Junggeburth, Miriam, Wesseling	23.11.2015	Bergisch Gladbach	12.11.2015
Kaysers, Konstantin, Bonn	19.11.2015	Vogel, Winfried,	
Kolsdorf, Dorothee, Bonn	21.11.2015	Neunkirchen-Seelscheid	21.11.2015
Krehl-Schröder, Monika, Bonn	20.11.2015	Vollbrecht, Thomas, Köln	13.11.2015
Markmann, Tanja, Herzogenrath	6.10.2015	Wahlen, Axel, Aachen	20.11.2015
Mehrgardt, Hildebrand, Rheinbach	4.10.2015	Wahlen, Dirk, Heinsberg	2.11.2015
Meinecke, Fabian, Köln	9.11.2015	Weger, Andreas, Burscheid	23.11.2015
Miskewych, Maxim, Siegburg	25.10.2015	Weise, Stefanie, Bonn	29.10.2015
Naumann, Christian, Düren	14.10.2015	Wynands, Sabine, Stolberg	12.10.2015

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG

niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 25.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 10 0 80.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82166 Gräfelfing

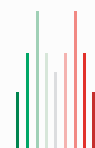
Druck: Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg



MEDIATION,
DAS IST DOCH ZUERST TRALLALA
UND ANSCHLIESSEND HOPSASA!

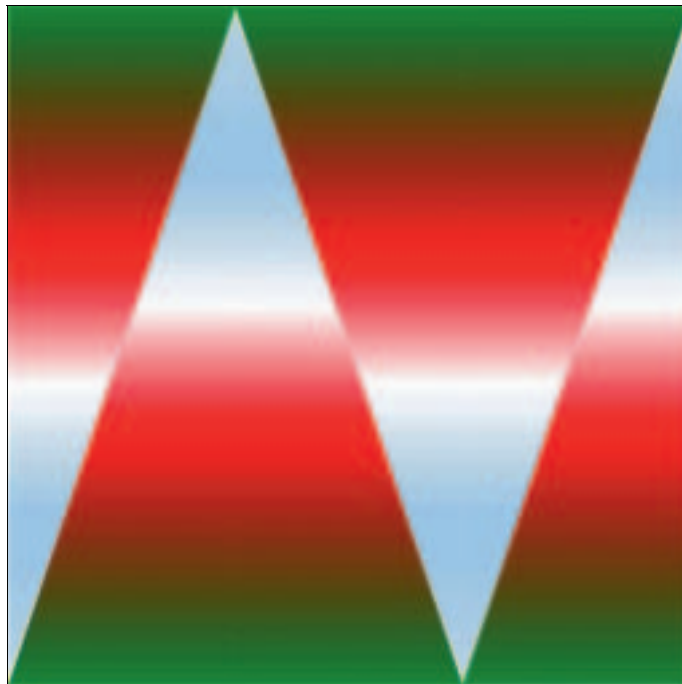
WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Der Kammervorstand
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!

Anwalt **PREMIUM**



Anwalt **PREMIUM** – die modulare Kanzlei-Grundversorgung von C.H.BECK

Das komplette zivilrechtliche Rüstzeug für die Bearbeitung Ihrer Mandate erhalten Sie mit dem Grundmodul Zivilrecht. Zum Grundmodul wählen Sie einfach die Ergänzungsmodule, die zu Ihren Tätigkeitsschwerpunkten passen. So läuft in Ihrer Kanzlei von Anfang an alles rund.

Grundmodul Zivilrecht

- BeckOK BGB (Bamberger/Roth), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch und Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, Büchting/Heussen
- Weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und Formulare
- Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften u.a. aus NJW ab 1947, exklusiv online weitere Rechtsprechung im Volltext (BeckRS/BeckEuRS), dazu Leitsätze aus LSK zu weiteren Zeitschriften
- Relevante Normen zum Zivilrecht

10 Ergänzungsmodule

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht | Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

4 Wochen kostenlos testen
Infos: www.beck-shop.de/brdb

► schon ab € 29,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

► je ab € 10,-/Monat
2 Ergänzungsmodule im Grundpreis inklusive
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Lehnen Sie sich zurück! Die NZFam nimmt Ihnen Arbeit ab.

**Jetzt 3 Monate kostenlos testen
und 2 Geschenke* sichern!**



NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

2. Jahrgang, 2015

Erscheint zweimal im Monat.

Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

Im Jahresabonnement € 199,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 179,-

Vorzugspreis für Studenten und

Referendare € 149,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/
Direktbestellungsgebühren jährlich
(€ 21,40/€ 3,35) € 24,75. Die Zeitschrift
kann bis 6 Wochen vor Jahresende abge-
stellt werden.

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bdfien



Jetzt aktuell in Heft 24/2015:

Aufsätze:

- Kindesanhörung bei Einigung der Eltern
(Torsten Obermann)
- Die Adoption Erwachsener (Michael J. Zimmermann)
- Die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidun-
gen (Christian F. Majer)

Aus der Praxis – Für die Praxis:

- Der Familienzuschlag im Unterhaltsrecht
(Werner Reinken)

Verfahrenspraxis:

- Abtrennungen im Verbundverfahren (Norbert Schneider)

Rechtsprechung im Volltext:

- BGH: Unterhaltsbedarf des in einem Heim untergebracht-
ten Elternteils und Heimauswahl (mit Anm. Thomas Stein)
- BGH: Kriterien für wirksame Vereinbarungen über künf-
tigen Trennungsunterhalt (mit Anm. Janina Zensus)

Kommentierte Rechtsprechung u.a.:

- OLG Frankfurt a. M.: Bewertung privater Rentenversi-
cherungen im Versorgungsausgleich (bespr. v. Gerhard
Többen)
- BGH: Vermögensauskunft im Zugewinnausgleichsver-
fahren (bespr. v. Michael Giers)
- OLG Brandenburg: Kostenentscheidung nach Rücknah-
me des Scheidungsantrags (bespr. v. Norbert Schneider)
- KG: Freie Ortswahl des Umgangsberechtigten
(bespr. v. Peter Schwolow)
- OLG Brandenburg: Teilweise Übertragung der gemein-
samen Sorge bei Umzug eines Elternteils in eine andere
Stadt (bespr. v. Ulrike Carlberg)
- OLG Brandenburg: Umgangsregelung bei Schichtdienst
beider Elternteile (bespr. v. Christina-Maria Leeb)

* Gratis für Sie: die Sonderausgaben

»Aus der Praxis – für die Praxis« +

»Verzug, Verwirkung,

Verzicht im Unterhaltsrecht«.

Richtig bewertet.



Von Alexander Gendlin, Mag.
2015. 163 Seiten. Kartoniert € 28,-
ISBN 978-3-406-68724-2 | Neu im Oktober 2015

Ranking – aber richtig!

Kanzleirankings haben sich als das Mittel zur Bewertung von Kanzleien und Anwälten etabliert.

- Wie aber kann eine Kanzlei feststellen, welches Ranking seriös und für den eigenen Nutzen geeignet ist?
- Was sollen Kanzleien tun, um ihre Leistung möglichst effektiv an die Rankings zu kommunizieren und dadurch das eigene Ranking zu verbessern?
- Wie können Klienten von Kanzleien zwischen seriösen und unseriösen Rankings unterscheiden?

Das Buch bietet erstmals einen Überblick der Kanzlei-Ranking-Industrie und gibt **Empfehlungen**, welche Rankings für welche Kanzleien und Rechtsgebiete geeignet sind und warum. Auch werden Case Studies, **Praxishinweise und Beispiele** für die richtige Arbeit mit den Rankings bereitgestellt.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 164806



Fachanwalts-Lehrgang in Köln 2016

- **Medizinrecht** Start: 11.02.2016
- **Bau- & ArchitektenR** Start: 07.04.2016
- **Strafrecht** Start: 15.09.2016
- **Handels- & GesR** Start: 22.09.2016

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir Gesamtbeilagen von
Verlag C.H.BECK oHG
Rechtsanwaltskammer Köln

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!



Unsere Hilfe kennt keine
Grenzen. Unsere Mittel leider
schon. Spenden Sie jetzt.

Aus Liebe zum Menschen.

Spendenkonto: 41 41 41 BLZ: 370 205 00 www.DRK.de

Was macht glücklich?

Gute Freunde, Musik, ein blauer Himmel, die Liebe, nette Kollegen, ein großes Eis? Jeder Mensch hat große und kleine Träume vom Glück. Wir wollen helfen, dass auch für Menschen mit Behinderungen viele dieser Träume wahr werden. In einem Leben, das so selbstbestimmt wie möglich ist, mit so viel Hilfe wie nötig. Denn Freiheit macht glücklich.



www.bethel.de

Bethel 

Die westliche Gesellschaft – ein Auslaufmodell?



**Udo Di Fabios
neuer Bestseller**

Wer heute vom Westen spricht,

meint ein Gesellschaftsmodell persönlicher Freiheit und demokratischer Selbstbestimmung. Faszination und Erfolg dieses Modells sind ungebrochen. Aber neuere Entwicklungen wie die instabil werdenden Finanzmärkte, die Griechenlandkrise, die Konkurrenz zwischen Verteilungsgerechtigkeit und Leistungsprinzip oder der Islamische Staat gefährden dieses Modell. Im Inneren verlieren die Gesellschaften an Zusammenhalt. An der Peripherie zerfallen Staaten und der Krieg kehrt zurück.

Di Fabio analysiert

und zieht Bilanz. Welches Bild vom Menschen und von der Welt leitet uns in Zukunft und wie können wir demokratische Errungenschaften wie Freiheit, Rechtsstaat und soziale Marktwirtschaft bewahren?

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

war von 1999 bis 2011 Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat und als Berichterstatter zuständig für wichtige Verfahren wie das Lissabon-Urteil. Aufsehen erregte er mit seinem Publikumserfolg »Die Kultur der Freiheit«.

Udo Di Fabio
Schwankender Westen
2015. 272 Seiten.
Gebunden € 19,95
ISBN 978-3-406-68391-6
Neu im September 2015

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bgvrbt

